Neustadt

Neustadt a. A.

~~VII~~ 194.

H. l. o. 202.

J. H.

# Ausführlicher Bericht von der dermaligen Verfassung und Beschaffenheit der Hochfürstlichen Brandenburgischen Stadt-Schule zu Neustadt an der Aysch:

Zum Dienst
derer, die Nachfrage zu thun pflegen,
aufs neue entworfen und
herausgegeben
von

Paulo Eugenio Layritz, Rect.

---

Nürnberg, gedruckt bey Lorenz Bieling.

[1736]

Staats-
Bibliothek
Bamberg

# Vorbericht.

Es ist A. 1733. eine kurtze Nachricht von der jetzigen Beschaffenheit der Hochfürstlichen Stadt-Schule zu Neustadt an der Aysch, auf Verlangen entworfen und in 4. heraus gegeben worden. Nachdem nun dieselbe innerhalb etlich Jahren meist distrahiret worden/daß man, bey geschehener Nachfrage, kaum ein complet Exemplar mehr aufbringen mögen: ist vor gut erachtet wor-

den, selbige aufs neue dem Druck zu überlassen. Weil aber durch göttlichen Seegen die Anzahl der alhier studierenden jungen Leute, von jener Zeit an, ziemlich gewachsen, daß man zu ihrem Vortheil ein und andere Aenderung nothwendig machen müssen: so hat man sich verbunden erachtet, auf Begehren einiger Gönner, jene kurtze Nachricht etwas zu erweitern/ und zum bessern Gebrauch derer, so gerne einen umständlichen Begriff von den gantzen Anstalten haben möchten, in ordentliche Capitel einzutheilen. Dahero man allhier einen kurtzen Begriff unserer gantzen etwas weitläuftigen Schul-Ordnung und Methode in der

Infor-

Information, Aufsicht, Disciplin und Education, der uns anvertrauten Jugend finden wird. Der geneigte Leser lasse sich dann bey Durchlesung dieser Blätter unsre liebe Schule zur kräftigen Fürbitte bey GOTT um die nöthige Gnade und Weisheit zur GOtt-gefälligen Erziehung der von ihm so hoch geliebten und theuer geachteten zarten Gemüther bestens empfohlen seyn.

# Inhalt des gantzen Berichts.

Cap. I. Von dem Anfang, Fortgang und Wachsthum der gegenwärtigen Einrichtung der Hochfürstl. Stadt-Schule.
II. Von den Vorgesetzten derselben.
III. Von den Scholaren.
IV. Von den Studiis, und der Methode solche zu tractiren.
V. Von der Art der Erziehung, Aufsicht und Disciplin.
VI. Von der äusserlichen Verpflegung.
VII. Von den Recreationen.
VIII. Von den Actibus oratoriis, Examinibus, und Translocationibus.

## Cap. I.

# Von dem Anfang, Fortgang und Wachsthum der gegenwärtigen Einrichtung der Hochfürstlichen Stadt-Schule.

§. 1.

Ehmahlige Beschaffenheit der Schule.

DIe Schule zu Neustadt an der Aysch ist bereis A. 1567. durch den so Landes-väterlich gesinnten Durchlauchtigsten Marggrafen, Georg Friedrich, aus einer Teutschen, zu einer Lateinischen Trivial-Schule gemachet, und ausser einem Mägdlein-Præceptore, mit einem Rectore, Cantore und Collega tertio besetzet worden. Zu welcher Einrichtung auch ein damahls ziemlich bequemes

Schul-Hauß erbauet worden, an welchem noch die schöne mit bleyernen Buchstaben ausgelegte Aufschrifft zu lesen:

Est schola planta Dei, legit hinc ecclesia flores,
Hinc decus est vrbis, — —

der andere Theil des Hemistichii ist nun durch das Alterthum verfallen. A. 1617. erweckte GOtt das Hertz des Durchlauchtigsten Marggrafen, Herrn Christians, durch eine ordentliche Commission nicht allein den Zustand der Schule untersuchen, sondern auch dieselbe aufs neue in eine richtige Verfassung setzen und mit heilsamen Schul-Gesetzen d. d. 1. Jan. 1617. versehen zu lassen: auch in einem unter dem 22. Jul. 1617. ergangenen Decreto zu verordnen, daß ein jedesmahliger Syndiaconus an der Stadt-Kirche einige Lectiones in der Schule übernehmen solte. Mit der Zeit wurden noch 2. Collegen, Quartus und Quintus hinzugethan, daß also in allen schon 5. ordentliche Præceptores an der Jugend arbeiteten. Und ungeacht sie nur als eine Trivial-Schule angesehen wurde, gab doch GOtt der HErr zu der redlichen Arbeit seine Gnade so reichlich, daß besonders unter dem seligen Rector Schoser, dessen Andencken

bey

bey der hiesigen Schule noch immer im Seegen bleibet, einige Scholaren so gleich von hieraus auf Academien wohl zubereitet geschicket wurden.

§. 2. Nachdem aber GOTT der HErr 1730. das Hertz Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Marggrafens Herrn Georg Friedrich Carls, glorwürdigsten Andenckens, zu besonderer Landes-väterlicher Gnade gegen die hiesige Schule geneiget, daß höchst dieselben Sr. Hochwürden, Herrn Johann Adam Steinmetz, damahligen Hochfürstl. Brandenburg-Culmbach. Superintendenten allhier, der Zeit Königl. Preusis. Consistorial-Rath, General-Superintendenten im Hertzogthum Magdeburg, und Abten in Closter-Berga, die bessere Einrichtung der Schule gnädigst übertrugen: ist die Schule meist mit neuen Præceptoribus besetzet, und die Verfassung vermög eines Hochfürstl. Rescripti vom 1. Mart. 1732. also eingerichtet worden, daß die allhier studierenden biß zu den academischen Wissenschafften geführet und tüchtig gemachet; auch von hieraus sogleich auf Universitäten gesendet werden können. Und weil zu solchem Endzweck die alte Schul-Wohnung viel zu klein und unbequem gewesen, haben höchstgedachte

Neuere Einrichtung derselbigen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlen, das vormals so genante Waysenhauß, zu einem wohlgeordneten und weitläufftigen Schul-Gebäude einzurichten. Welches auch durch GOttes Gnade und reiche Beschenckung der gesegneten Frau Mutter unsers Durchlauchtigsten Fürsten-Stammes, Ihro Hochfürstl. Durchl. Frauen Sophien Christianen, verwittibten Marggräfin zu Brandenburg, auch anderer hochgräfl. Wohlthäter also im Stand gesetzt worden, daß schon 1731. d. 8. Nov. die Schule aus dem alten Gebäude in das neue, unter Lob und Danck GOttes, können transferiret werden.

Beschaffenheit der Gebäude.

§. 3. Es enthält aber diese neue Wohnung in einem annehmlichen Bezirck zusammen, 3. noch ziemlich räumliche Wohnungen, vor den Rectorem, Conrectorem und Tertium, ein grosses Auditorium nebst vier andern Classen, die alle voneinander durch Mauer-Wände separiret sind. Welcher Platz denn damals so ziemlich hinlänglich war, biß in den nachfolgenden Jahren, die Anzahl der aus fremden Orten hieher geschickten jungen Leute so starck wurde, daß man so wol wegen der Menge, als gar zu grossen Unterschied der profectuum

gend-

genöthiget wurde, die zweyte Classe in superiorem und inferiorem zu theilen, und beede durch 2. besondere docentes informiren zu lassen. Diß verursachte, daß man bey Sr. Hochfürstl. Durchl. um die Reparation des alten Schul-Haußes unterthänigst anhielt, und nachdem solche durch besondere Hochfürstl. Gnade gar bald ins Werck gerichtet war, dahin endlich Classem quintam verlegte, und die übrigen Zimmer einem jedesmaligen Collegæ quarto einraumte.

§. 4. Und auf solche Weise ist dann die gantze Anstalt zu der gegenwärtigen Verfassung gekommen, daß man zwar die Zahl der sonst gehabten 5. Classen in einigen Wissenschafften, Z. E. der Theologie, Historie und Geographie, nicht verändert, gleichwol im Lateinischen, im rechnen ꝛc. ihrer 6 hat: Davon die 2. untern, nemlich quarta und quinta, nur als teutsche Schulen anzusehen sind, darinnen die Kinder zum lesen, schreiben und rechnen angeführet, und im Catechismo und den biblischen Historien unterwiesen werden; tertia aber, klein und groß secunda, prima machen eigentlich die Lateinische Schule aus; worinnen die Untergebenen zu allen nur nöthigen und nützlichen Studiis so weit zubereitet werden, Eintheilung der Classen.

den, daß sie mit Nutzen eine Academie gleich von hieraus besuchen können. Doch wird in quarta mit einigen schon der Anfang im Lateinischen gemacht, daß sie wenigstens Lateinisch lesen, etwas decliniren und conjugiren lernen und nicht ohne alle præparation in tertiam kommen. Gleichfalls werden aus prima, wenn es Zeit und Umstände erfodern, diejenigen herausgenommen, so die nächsten Candidati Academiæ seyn, und mit denselben in einer besondern classe selecta ein gantzer cursus philosophicus durchgegangen. In gegenwärtiger Nachricht soll denn die Einrichtung dieser Anstalten kurtz und deutlich vor Augen geleget werden.

## Cap. II.

# Von den Vorgesetzten der allhiesigen Schule.

§. 1.

Von den Vorgesetzten überhaupt.

Die Vorgesetzten der allhiesigen Schule sind der jedesmalige Hr. Superintendens als Inspector, zween Herren Visitatores, zween Herren Scholarchen,

chen, Rector, Conrector, Cantor, der zugleich Tertius, Quartus, Quintus als ordentliche Collegen.

Von dem Inspectore.

§. 2. Die gantze Schule stehet unter der Direction des dermaligen Superintendentis und Inspectoris, S. T. Herrn Johann Christian Lerchen: welcher nicht nur wöchentlich und zwar zu verschiedenen mahlen, bald diese bald jene Classe unvermuthet besuchet, und genaue Achtung giebet, ob sowol die Praeceptores nach der ihnen vorgeschriebenen Art treulich informiren, als auch die Scholaren alle gebührende Aufmercksamkeit und Gehorsam bezeugen, sondern auch von allen wichtigen casibus, Bestraffungen, Veränderungen sich zum öfftern referiren lässet. Daher er auch insgemein alle Quartale, oder wenn es sonst nöthig ist, mit allen Praeceptoribus eine General-Conferenz hält, und über dem Wohlseyn der Jugend mit ihnen deliberiret: sonsten aber auch wöchentlich in einer darzu ausgesetzten Stunde mit den mehresten Praeceptoribus zusammen kommet, sich mit ihnen von dem vorgefallenen bespricht, und GOtt im gemeinschafftlichen Gebet die gantze Anstalt vorträgt. Ohne ihm wird keine ausserordentliche Bestraffung, noch vielweniger eine

eine exclusion vorgenommen. Er lässet auch zuweilen diesen oder jenen Scholaren besonders zu sich kommen, um mit demselben von seinen geistlichen und leiblichen Umständen zu sprechen: hält bey merckwürdigen Veränderungen z. E. nach dem neuen Jahr, nach dem examine, selbst eine parænesin an die Schul-Jugend und nimt sich des gantzen Wercks nach allen Vermögen an.

Von den Visitatoribus und Scholarchen.

§. 3. Deme sind aus dem E. Ministerio 2. Herren Visitatores und aus dem E. Rath 2. Herren Scholarchen zugefüget, damit alle Classen desto öffters visitiret und billiger massen nachgesehen werden könne, was jedesmal in der Schule gelehret werde. Einer von den Herren Visitatoribus, der jedesmalige Syndiaconus, tractirt wöchentlich mit einigen aus prima und groß secunda in 2. Stunden die Einleitung in die heil. Schrifft.

Von dem Rectore.

§. 4. Die speciellere Aufsicht führet, unter des Herrn Inspectoris Directorio, der jedesmalige Rector, unter dem die sämtliche Schul-Jugend in der Lateinischen und teutschen Schule so wol, als in der Mädgen-Schule dergestalt stehet, daß ohne dessen Vorbewust kein Collega in seiner Classe etwas wichtiges oder neues vornehmen und ändern, ge-

schwei-

schweige denn Kinder annehmen oder fortsetzen kann. Zu dem Ende alle diejenigen, so in der Schule begehren aufgenommen zu werden, von ihm examiniret, in die Matricul eingeschrieben, zur Unterwerffung unter die Schul-Gesetze verbunden, und öffentlich introduciret werden. Ob nun gleich derselbe selbst theils in classe prima theils in andern Classen täglich 5. biß 6. Stunden, nachdem es die Noth erfodert, informiret: so ist er doch über diß verbunden, auf alle übrige Classen fleissig Achtung zu geben, über der einmal eingeführten Methode fest zu halten, die Classen zu dem Ende fleissig zu besuchen, mit seinen Collegen offt und brüderlich zu conferiren, mit ihnen vor ihre theure Jugend zu beten, die gröbern Excesse in allen Classen in seiner Gegenwart bestraffen zu lassen, und das gantze Werck als sein eigenes, ihm am meisten auf der Seele liegendes anzusehen, von dessen Besorgung er einmal vor dem Thron JEsu Christi mehr, als seine übrige Collegen werde Rechenschafft geben müssen. Und weil Rector die ihm anvertraute Jugend, als seine eigenen Kinder, anzusehen hat: ist er verbunden, solche so offt, als möglich, besonders zu sprechen, ihnen im

Christen-

Christenthum, in Studiis, in der gantzen Conduite, publice und privatim an Handen zu gehen; nicht nur diejenigen, so bey ihm im Hauße wohnen, täglich etlichmal auf ihren Stuben zu besuchen, und ihnen nachzusehen, sondern auch die ausser seinem Hause sind, mehrmahlen heimzusuchen, sich ihrer Umstände und Aufführung bey ihrem Hospite zu erkundigen, und nichts zu versäumen, was zu ihrem wahren Wohlseyn auf Zeit und Ewigkeit dienet. Wöchentlich hält er einmal mit allen seinen Collegen eine Special-Conferenz, und trägt die dabey vorgekommenen notablesten Anmerckungen, in ein besonderes Buch, und hat sonst die zur Schule gehörigen Sachen in seiner Verwahrung und Aufsicht.

Vom Conrectore.

§. 5. Conrector ist der nächste Collega des Rectoris, und um deswillen auch am meisten verbunden und besorgt, dem Rectori in der Information und Aufsicht auf das gantze Werck hülfreiche Hand zu bieten. Dahero er auch bey Abwesenheit oder Unpäßlichkeit des Rectoris die Stelle desselben vertritt, und sich zu allem dem verpflichtet erachtet, was nach §. 4. von einem Rectore erfodert wird. Und damit er solches desto füglicher verrichten könne, ist eben bey der

neuern Einrichtung, das ehehin mit dem Conrectorat verknüpffte Cantorat durch das Hochfürstl. Consistorium von demselben weggenommen, und mit dem Tertiat verbunden worden; daß also ein jedesmaliger Conrector desto eher Zeit gewinnet, dem Rectori beyzutretten, und zur Ausrichtung seines Amts, als ein treuer und brüderlicher Gehülfe, beförderlich zu seyn.

§. 6. Cantor hat nebst der Besorgung der Kirchen-Music und Inspection der Alumnorum am meisten Tertiam zu informiren: tritt aber auch in den obern Classen mit bey, damit das gantze Werck in einer desto bessern Harmonie bleibe. Eben auf diese Weise informiret auch Quartus, der sonst eigentlich quartam classem besorget, wenns erfodert wird, mit in den obern Classen; alterniret auch mit dem Quinto, der sonst die allerkleinsten im buchstabiren und lesen zu informiren hat, zum öfftern. Diese 3. Collegen pflegen auch ordentlich in der Vocal- und Instrumental-Music denen Scholaren, die es verlangen und brauchen, lectiones zu geben. Vom Cantore, Quarto und Quinto.

§. 7. Ausser diesen 5. Collegis ordinariis, hat die anwachsende Zahl und die im C. I. §. 3. bemerckte Theilung Von andern Gehülfen.

der secundæ erfodert, etliche geschickte Studiosos Theologiæ mit zur Hülfe zu nehmen; welche theils auf Erlaubniß des Hochfürstlichen Consistorii mit in der öffentlichen Schule in den niedrigen Classen arbeiten; theils bey einigen Scholaren auf ihren Stuben als Præceptores domestici sind, sie zur ordentlichen Præparation und Repetition ihrer lectionum und einer guten Conduite anhalten, ihnen, wenn sie versaumt sind, nachhelfen, sie beym Tisch- und Spazier-gehen begleiten und vor allen bösen möglichst suchen zu verwahren.

Præceptores alterniren in den Classen.

§. 8. Alle Præceptores überhaupt sind nicht einer Classe allein nur vorgesetzt, sondern haben auf die gesamte Schul-Jugend zu sehen und sie auf ihrer Seele zu tragen. Damit auch der Respect bey den Scholaren gegen alle erhalten und die mannigfaltige Arbeit erleichtert, auch die Harmonie desto befestigter werde: so informirt nicht nur Rector in prima, sondern auch Conrector; eben so Cantor und Quartus nicht nur in ihren eigentlichen, sondern auch in den obern Classen; da hingegen alsdenn ihre Stunden durch den Rectorem oder Conrectorem in ihren Classen versehen werden. Dahero auch ein

jeder

jeder Docens die Freyheit hat, das studium bey der alle halbe Jahr zu regulirenden Einrichtung der Stunden vorzuschlagen, so er gern tractirte, und mit einem seiner Collegen zu alterniren.

Von dem Lections-Büchlein und Catalogo absentium.

§. 9. Alle Præceptores halten ihre Lections-Büchlein, darein sie richtig eintragen, wie weit sie wöchentlich in einem jeglichen Auctore, oder andern Lectionen gekommen: welches sie hernach dem Rectori zuschicken. So werden auch von einem jeglichen in die dazu expresse verfertigten und gedruckten Catalogos die absentes und zwar so angemercket, daß man ordentlich aufschreibet, wie viel Stunden ein Scholar diesen oder jenen Tag aus der Schule geblieben. Dahero auch diese Register also Tabell-mässig in länglicht quarto eingerichtet sind, daß sie just auf einen Monat zulangen, und alsdann dem Rectori zur Verwahrung übergeben werden. Sie sehen also aus:

Catalogus Class. II.
Scholæ Neustadiensis ad Aissum
Mens. Jun. 1736.

| Nomina | Parentes | ætas | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | bis 31. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mevius | civis Norimb | 12½ | | 3 | | | | |
| Sempronius | Pastor Uhlfeld. | 15 | | 1 | | 2 | | |
| | | | | | | | | |

Diese Catalogos heben wir auf, eines jeden Scholaren Fleiß oder Unfleiß im frequentiren dadurch zu beweisen. Alle Jahre aber wird ein etwas weitläuftigerer Catalogus von allen Scholaren so in prima, groß und klein secunda, auch tertia sitzen, Namen, Eltern, Alter, Gottesfurcht, Naturell, Conduite, profectibus von den 3. obern Collegen gemeinschaftlich verfertiget, unterschrieben und dem Hochfürstlichen Consistorio eingesendet, und daselbst als ein testimonium auf künfftige Zeiten verwahret.

## Cap. III.

# Von den Scholaren auf der allhiesigen Schule.

§. 1.

Von den Scholaren überhaupt, ihrem Alter und Beschaffenheit.

DIe Scholaren der hiesigen Schule sind theils einheimische aus der Stadt, theils von fremden Orten, von allerley Stand: welche letztere dann freylich seit der neuen Einrichtung in den obern Classen die einheimischen an der Zahl weit übertreffen. Die meisten darunter haben den

End-

Endzweck, die Studia zu continuiren: einige aber sind auch darunter, die nur in den nöthigsten fundamentis des Christenthums, Lesens, Schreibens, Rechnens, der Lateinischen und Französischen Sprache, Historie, Geographie, Brief-schreiben geübet und zur Kauffmannschafft und andern Professionen zubereitet werden. Unter 11. biß 12. Jahren nimmt man, ausser besondern Umständen, nicht gerne einen auf, weil gar leicht zu begreiffen ist, daß Kinder, die noch gar zu jung sind, bey einer grossen Anzahl nicht auf die Art, als es ihnen nöthig ist, nach ihren äussern Umständen besorget und gewartet werden können. Hingegen lassen wir uns auch nicht gern mit Leuten ein, die schon 15. und mehrere Jahre haben; wofern sie nicht ein beglaubtes Zeugniß haben, daß sie an andern Orten sich sittsam aufgeführet, und eine redliche Begierde etwas rechtschaffenes zu lernen erweisen. Wo dem nicht so ist, wird man uns nicht verargen können, daß wir bitten, unsre Schule mit solchen Leuten zu verschonen, die nirgendwo gut thun wolten, und eher in ein Zuchthauß als in eine wohleingerichtete Schule gehörten. Dann erstlich wäre es unverantwortlich,

einen gantzen Hauffen artiger und theurer Kinder, durch böse und unartige Menschen, in die Gefahr einer schädlichen Verführung zu stürtzen: zum andern hat man durch die Erfahrung, daß die genaue und beständige Aufsicht und Arbeit, jungen Leuten, die weder GOtt fürchten noch was gründliches studiren wollen, gantz unerträglich gewesen, und sie sowol sich als ihren Vorgesetzten nur zur Plage und Marter ohne Nutzen gewesen. Dahero niemand übel nehmen wird, wenn uns unvermuthet dergleichen subjecta solten zugeschicket werden, daß wir mit solchen, wenn sie sich durch liebreiche Vorstellungen und väterliche Disciplin nicht wollen ziehen lassen, bald abbrechen, und sie bey zu Schulden gebrachten Aergernißen lieber sogleich wieder fortsenden, als unsre geliebte Anvertrauten in einen unersetzlichen Schaden kommen lassen. Um deswillen alle hoch- und werthgeschätzte Eltern, die ein Vertrauen zu unsern Anstalten fassen, gebührend ersuchet werden, theils unsre Ordnung selbst ohnschwer durchzulesen und zu beurtheilen; theils auch ihren geliebten Kindern, die sie hieher senden wollen, vorher durchlesen zu lassen, damit sie sich wohl prüfen mögen, ob sie

in

in eine GOtt-gefällige Ordnung sich begeben und nachfolgenden Schul-Gesetzen sich willig unterwerffen wollen.

Von den Schul-Gesetzen.

§. 2. Wir halten davor, daß wie alle göttliche Gebote dem Menschen zum Leben gegeben sind, also auch unsre aus GOttes Wort genommene Schul-Gesetze, mehr vor angenehme privilegia und Freyheiten, wodurch GOtt der HErr das zeitliche und ewige Wohlseyn unsrer geliebten Anvertrauten mit Freuden befödern will, als vor beschwerliche Gesetze anzusehen sind. Und da der Praeceptorum Pflicht ist, ihre Untergebenen durch GOttes Gnade und Seegen fromm, gelehrt, geschickt und höflich zu machen: so müssen nothwendig die Scholaren sich bequemen, solche Pflichten zu beobachten, durch welche dieser Endzweck kan erhalten werden. Dahero theilen sich die Pflichten unsrer Scholaren in vier Hauptstücke. Sie müßen sich nemlich recht verhalten

1. Gegen GOTT,
2. Gegen ihre Vorgesetzte,
3. Gegen sich selbst, und endlich
4. Gegen andere Menschen.

Und dahin gehet alles, was nach jetzt folgender Verordnung, die unserm

cœtui jährlich zweymal öffentlich vorgelesen und eingeschärfet wird, von allen, die auf unsrer Schule frequentiren wollen, soll beobachtet werden.

Pflichten der Schularen gegen GOTT.

§. 3. Ohne dem Seegen des HErrn ist alle Arbeit vergebens, und was auch von einem Kind ohne göttliche Gnade durch seine bloß natürliche Kräffte gelernet wird, kann an ihm und andern zu keinen rechten Nutzen gedeyen; vielweniger zur Ehre des Allerhöchsten recht angewendet werden; bis es erst in wahrer Buße durch den lebendigen Glauben an Christum geheiliget wird. Dannenhero soll unsere Jugend

1.) Dieses ihre erste und vornehmste Arbeit seyn lassen, sich von Hertzen zu GOtt zu bekehren, und dann dadurch, wie zu einem lebendigen Glauben und ungeheuchelter Gottseeligkeit, also auch zum Genuß göttlicher Gnade und Beystandes in allen ihren Verrichtungen zu gelangen.

2.) Weil nun aber Gebet und Gottes Wort nebst den heil. Sacramenten die theuren Mittel sind, durch welche der Heil. Geist dieses Gute im Hertzen schafft: so sollen unsere Schüler dieselben keinesweges gering achten, oder

oder verabsäumen, sondern vielmehr dieselben offt und viel gebrauchen.

3.) Was besonders das Gebet anlanget, so sollen sie sich niemahls zu ihrer öffentlichen Arbeit in der Schule, noch auch zu ihrem studiren zu Hauße ohne dasselbe begeben, es so wol vor sich alleine üben, als auch sich mit andern mehrmals darinnen verbinden: sonderlich wo sie Gelegenheit, mit ihren Praeceptoribus zu beten, es willig und mit Freuden annehmen. Ps. LV. 18. CXIX. 164.

4.) Was das göttliche Wort betrifft, so solten Christliche Kinder nicht allein in der Schule, sondern auch noch vor sich selbst täglich zu Hauße etwas daraus vornehmen; worzu ihnen vom Inspectore und Praeceptoribus wird Anweisung gegeben werden. Insonderheit sind sie schuldig, dessen Anhörung und Erklärung, so wol in der Schule, als in der Kirchen sich eyfrig angelegen seyn zu lassen, und niemals ohne Noth zu versäumen, und also bey den Praeceptoribus und Versammlungs-Stunden, so wol, als auch in den Predigten und Catechismus-Lehren allemal zugegen seyn. Es wird sich auch in den härtesten

Winter keines mit seiner üblen Kleidung entschuldigen können; weil solche und die kleinesten an statt des Kirchen-gehens in der warmen Classe bleiben, und von einem Præceptore catechisiret, und auf allerley heylsame Art zum Gottesdienst angewiesen werden.

5.) Da nun aber das blosse Werck des Kirchen-gehens und hörens die Sache noch lange nicht ausmacht; so sollen sie auch bedacht seyn, dem HErrn ihrem GOtt, wie in die Schule, also besonders in die Kirche ein andächtiges Hertz mit sich zu bringen; dahero allbereit auf dem Wege, wann sie ins GOttes-Haus geführt werden, ohne Tumult und Geschrey, stille in gehöriger Ordnung, je Paar und Paar, unter innigen Seufftzen um die Gnade GOttes einher gehen; wenn sie an die Stätte kommen, wo des HErrn Name geprediget wird, sich an ihren Ort begeben, andächtig und ehrerbietig mit singen, zuhören, so viel möglich ist, nachschreiben, und ins Gemüthe faßen. Welches auch bey Kirchen Actibus, Leichen-Begängnissen 2c. wird zu observiren seyn.

6.) Es soll auch ein jeder, der es nur vermag, in die Kirche so wol als in die Classe seine Hand-Bibel und Gesang-Buch, wenigstens sein Neues Testament und Gesang-Buch mitnehmen: damit er mit Verstand und Andacht singen, und die angeführten Orte, zur Gründung in seiner Religion aufschlagen könne. Hierinfalls sollen sie sonderlich der gantzen Gemeinde zum Exempel dienen, und zugleich erweisen, daß sie würcklich kein nöthigeres und lieberes Buch über das Buch GOttes in der Welt haben.

7.) Und damit das gehörte Wort nicht wieder aus dem Hertzen hinweg falle, so sollen sie es zu Haus unter Gebet und Flehen repetiren, sich auch bey einem Præceptore oder sonst, wo es wiederholet wird, begierig einfinden, und ihre gantze Sonn- und Feyertäge in heiliger Furcht GOttes und geistlichen Ubungen zubringen, nicht aber herumlauffen; vielweniger einiges Spiel, Schertz, und dergleichen Christen unanständiges Wesen treiben: welches ihnen, wie zu aller Zeit also vornehmlich am Sonntage unter scharfer Straffe gäntzlich verboten und untersaget seyn soll.

8.) Kommt

8.) Kommt denn die Zeit, daß sie sich beym Heil. Abenmahl einzufinden pflegen: so sollen sie sich nach der Anleitung, die ihnen in der Schule unter GOttes Gnaden Beystand wird gegeben werden, recht hertzlich dazu bereiten, demüthig und andächtig auch begierig dabey einfinden, ihren Tauff-Bund recht kräfftig erneuren, und dann folglich von allem sündlichen Wesen sonderlich der Jugend anklebenden Hoffart, Wollust, Eitelkeit, Ungehorsam, Faulheit, thörichten Worten, Zorn 2c. je mehr und mehr abstehen, GOtt dem HErrn ihre Jugend-Blüthe in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die vor ihm gefällig ist, aufopfern. Hieher gehöret unter vielen andern auch vornehmlich mit, daß ein jeder wieder diese fleischliche Lüste mit Gebet und Flehen zu GOtt, kämpffe. Denn wer darinnen lebet, der fürchtet GOTT nicht, hat auch daran ein gewisses Zeugniß, daß ihn GOtt ungnädig sey. Proverb. XXII. 14. Um deswillen ist auch einen jeden ernstlich untersaget, leichtfertige, und wieder Christl. Zucht lauffende Bücher und Schrifften zu lesen und zu haben, und wenn er derglei-

gleichen auch bey andern wahrnimmet, ist er verbunden, solches alsobald bey seinen Vorgesetzten in geheim zu melden.

§. 4. Nach denen Pflichten, welche jetzt vorgestellter maßen unsere Scholaren gegen GOTT zu observiren, verbunden sind, sollen sie sich auch gebührend verhalten gegen ihre Præceptores, ohne welches keine Schule bestehen, auch kein Schüler einigen Seegen überkommen kann. Darzu wird aber folgendes erfodert: **Pflichten gegen die Vorgesetzte.**

1.) Sollen sie insgemein dem vorgesetzten Inspectori so wol, als auch allen Visitatoribus, Scholarchen und Præceptoribus unserer Schule, ob sie gleich eigentlich nicht mehr unter ihrer besondern Aufsicht stünden, Ehre, Liebe und Gehorsam bezeigen, hertzlich vor sie beten, und sich wohl in acht nehmen, sie in keinem Stück vorsetzlich zu beleidigen, vielweniger ihrer zu spotten, welches mit nachdrücklichem Einsehen als ein schweres Verbrechen würde gestrafft werden.

2.) Es soll auch kein Discipulus vor fremden Leuten übel von seinem Præceptore reden, oder, wie es oft zu geschehen pfleget,

pfleget, aus einer straffbaren Rach-gier, weil sein Muthwille ist corrigiret worden, Lügen von demselben ausbringen; welches ohne Straffe nicht würde hingehen. Findet er aber etwas, was er meynet, das ihme schade an seinem Præceptore: so soll er es mit aller Bescheidenheit bey dem Inspectore melden, der dann hierinnen nach Billigkeit die Sache untersuchen wird.

3.) Ohne Vorbewust und gesuchte Erlaubniß soll keinem freystehen, aus der Schule und Kirchen oder auch von Leich-Begängnissen und andern Schul-Verrichtungen zu bleiben oder wegzureisen, sondern ein jeder ist verbunden, die Ursach seiner Abwesenheit wo möglich selbst und zum voraus anzuzeigen, bey Kranckheit aber, oder andern dergleichen Zufällen, da er nicht zugegen seyn kann, es durch einen andern zu melden. Da dann die Præceptores nach Befindung der Beschaffenheit und Nothwendigkeit des Wegbleibens werden zu urtheilen haben.

4.) Diejenigen, welchen von GOtt so viel bescheret ist, daß sie das ordentliche dicdactrum für die public- und pri-

vat-

vat-Stunden, so fern sie sich derselben bedienen, entrichten können, sollen aus schuldiger Danckbarkeit darauf bedacht seyn, es in Zeiten bey ihren Eltern auszubitten, und dem Præceptori, unter dem sie stehen, einzuhändigen.

5.) Und weil Præceptores im privat Umgang einem sehr viel gutes rathen können: so sollen Schüler auch gerne um sie seyn; sonderlich wenn sie von ihnen gefordert werden, unweigerlich erscheinen, und die Stunden, welche ihnen vom Inspectore so wol, als den übrigen Docenten werden ausgesetzet werden, ihre Manuscripta zu untersuchen, heylsame Consilia zu ertheilen, fleissig und willig in acht nehmen, und sich derselben zu ihren besten gebrauchen.

6.) Die Straffen, die Præceptores an ihren Schülern ausüben müssen, sind nichts anders, als eine väterliche Liebes-Züchtigung, welche das Absehen lediglich auf das beste der Kinder hat. Dahero soll sich kein Discipulus unterstehen, mit harten Worten, zornigen Geberden, oder wohl gar gedrohten Weglauffen bey der Züchtigung dem Præceptori unanständig zu begegnen;

wodurch

wodurch er sich dieselbe verdoppeln, ja wol gar nach Befinden der Sache sehr vervielfältigen wird.

7.) Sollen unsere Discipuli nichts vornehmen, auch in ihrem studiren zu Hauße, sie sollen erst Inspectorem oder einen Præceptorem darum fragen; weil sie selbst noch nicht wissen, was ihnen heylsam ist: die ihnen gegebenen Vorschläge aber auch hernach in allen ihrem Thun fleissig ins Werck stellen.

8.) Weil auch Cantor die Freyheit hat, die Kinder, welche er zum singen tüchtig findet, aus allen Classen auszusuchen, und die übrigen, so viel nöthig, das Chor rechtschaffen zu bestellen, zu üben: so soll ihm ein jeder Discipul hierinfalls ohne Weigerung folgen, da man denn auf diejenigen, welche sich vor andern in der Vocal-Music hervor thun werden, bey einigen beneficiis am meisten reflectiren wird.

Pflichten gegen sich selbst.

§. 5. In Ansehung ihrer selbst, haben unsere Scholaren folgende Pflichten zu beobachten.

1.) Sie sollen alle Zeit und Gelegenheit, die ihnen gegeben wird, etwas

nützliches zu lernen, wohl wahrnehmen. Dann mancher würde mit der Zeit sein gantzes Vermögen drum geben, wenn er die verlohrne Zeit und Gelegenheit wiederbringen könnte, aber vergebens.

2.) Daher sie auch nicht eine einige öffentliche und Privat-Stunde, die sie auf Einrathen ihrer Vorgesetzten angefangen, unterlassen sollen zu besuchen, zu rechter Zeit nehmlich allemal vor dem Glocken-Schlage, oder doch præcise mit demselben in der Schul erscheinen; hernach ohne besondere Noth nicht heraus lauffen, biß alles geendet; und auf jeden Vortrag des Præceptoris so Achtung geben, als ob man ihn nicht mehr hören würde.

3.) Weil aber die Zeit in der Schule noch nicht zulanget, das nöthige zu erlernen, und fast alles umsonst gehöret wird, was Præceptores vortragen, wann es Schüler nicht zu Hause repetiren: so soll ja keiner seine edle Zeit mit Müssiggang, herum vagiren, und dergleichen, ausser den Schul-Stunden zubringen; sondern nach der ihm zu gebenden Anweisung dem, was man öffentlich gehöret,

besonders nachdencken und ins Gedächtniß fassen. Indem aber auch die præparationes zu den bevorstehenden Lectionen sehr nützlich sind; massen ein Schüler darinnen siehet, was ihm fehlet, und was er noch nicht verstehet; also hernach um so viel desto besser weiß, auf was er in der Lection Achtung geben soll: so sollen dieselben auch fleissig bey unsern Discipuln getrieben werden.

4.) Es sollen auch die Scholaren Class. I. & II. auf den Stuben und in den Classen, unterwegens bey der Motion und allenthalben, wo ihnen zu reden frey stehet, lateinisch mit einander reden, am meisten aber mit ihren Præceptoribus, und allen denenjenigen, die ihre Fehler corrigiren können, auch an ihre Eltern und Anverwandten, wenn selbige die lateinische Sprache verstehen, lateinische Briefe schreiben.

5.) Gleichwie nun aber sich unsere Schüler hüten sollen, die Zeit unnützlich zu Hauße zuzubringen; so sollen sie sich noch vielmehr bewahren, dieselbe sündlich zu verderben: welches geschehen würde, wenn sie dieselbe zu böser Gesellschafft, Schmaußen, Spielen, Kichrweyh laufen, u. dergl. anwenden

den wolten, woraus über dieses noch grosses Unheil erwachsen könnte; dahero ihnen hierdurch dieses gäntzlich untersagt und verboten seyn soll, dergleichen weder unter sich selbst, noch mit andern Leuten vorzunehmen.

6.) Uber dieses sollen unsere Schüler bey guter Zeit GOtt bitten, damit er ihr Hertz zu derjenigen Lebens-Art lencken wolle, wozu er sie nach seiner Weisheit bestimmet hat; auch mit ihren Eltern und Præceptoribus darüber conferiren, damit sie nicht etwa solche Dinge lernen, die ihnen hernach nicht eigentlich nützlich seyn, und andere unterlaßen, die sie nöthiger brauchen.

7.) Es ist auch sehr nützlich, wenn sich ein Mensch gleich von Jugend an reinlich und ordentlich in allen Dingen, so wohl im studiren selbst, als auch in Regulirung aller seiner Sachen gewöhnet, indem dieses und auch das contrarium einem die gantze Lebens-Zeit anhänget. Daher sich ein jeder von unsern Schülern dessen ernstlich befleissigen soll, welches, daß es geschehe, Inspector und Præceptores bey der Revision ihrer Sachen und Ma-

nuscriptorum werden wahr nehmen können; zu dem Ende soll

8.) Ein jeder seine Bücher, Leinen-Geräthe und andere Sachen, die nicht unter der Verwahrung der Eltern stehen, in ein a partes Büchlein genau aufzeichnen, und etwa alle Sonnabend nach Tische durchsehen und durchsuchen, ob noch alles da sey, damit er Mangels dessen bey Zeiten darnach fragen könne; und ist dieser lex vornehmlich von denen Alumnis und allen, die in Contuberniis wohnen, zu observiren.

9.) Es soll keinem, weder von Condiscipulis, noch sonst von jemanden ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten Geld zu borgen erlaubet seyn; es soll auch keiner den andern etwas leyhen.

10.) Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens seiner Eltern oder Præceptoris auch nur das geringste von seinen Sachen verkauffen, vertauschen, verschencken, oder auf eine andere Weise verthun. Und wer etwas von solcher Schacherey erfähret, ist schuldig, solches zur Verhütung der Sünde, des Schadens und des Verdrusses, bey den Præceptoribus anzuzeigen.

11.) Gemeiniglich sind auch junge Gemüther sehr verschwenderisch mit ihrer Gesundheit, welches sie hernach zu spat beklagen. Darum wird auch unserer Jugend ernstlich anbefohlen, alles, was ihnen an ihrer Leibes-Gesundheit schaden möchte, zu vermeyden; dergleichen das gefährliche Baden in Flüssen und Wassern, Eiß- und Schlittenfahren, allzustarcke Erhitzung, übermässiges Essen, sonderlich des Obsts, und anderer ungesunder Speisen, Schlagen uud Balgen: Insonderheit ist einem jeglichen unter ernstlicher Straffe verbothen, einiges Gewehr, sonderlich Flinten, Pistolen, Puffer, oder auch bloses Schieß-Pulver unter seinen Sachen aufzuheben, und damit entweder selbst, oder in Gegenwart anderer zu thun zu haben, weil daraus so leichte Lebens- und Feuers-Gefahr entstehen kann. Wobey zugleich das Toback-rauchen und das unnöthige Toback-schnupfen ernstlich untersaget wird.

§. 6. Nunmehro ist noch übrig auch das Verhalten unserer Schul-Jugend gegen andere zu reguliren. Es soll demnach dieselbe

1.) Insgemein beflissen seyn, sich gegen jederman, er sey von einem Stande oder Religion, was er wolle, höflich, bescheiden, demüthig, dienstfertig und leutseelig zu bezeugen: wohin insonderheit gehöret, daß sie gegen Standes- und Adels-Personen, Kirchen-Diener, Præceptores, ehrbare Bürger, Matronen, auch alte und graue Leute mit Entblössung des Haupts alle gebührende Ehre erzeigen sollen; sich aber in Gegentheil hüten, einen Menschen auch nur das geringste zuwieder zu thun, zu entwenden, oder etwa jemanden zu vexiren; zu schlagen, auszulachen, und dergleichen.

2.) Besonders mit ihren Hauß- und Tisch-Wirthen friedlich leben, und jederman, dem sie verbunden, in allen billigen Dingen Folge und Gehorsam bezeigen, niemanden mit harten Worten angreiffen. Untereinander aber sollen unsere Schüler brüderlich und friedlich leben, einander dienen, beystehen, and in allen guten helffen.

3.) Wie aber ein jeder beflissen seyn soll, seinen Mitschülern mit guten Exempel vorzugehen, so soll er diejenigen, die

die solches nicht thun, sondern böse, leichtfertig und halsstarrig sind, meiden; damit er nicht durch vertrauten Umgang unvermercket ihre Boßheit lerne, und sich auch ausser dem ihrer Sünden theilhafftig mache.

4.) Niemand soll den andern durch Beylegung eines Namens, oder auf andere Weise agiren, vexiren, vielweniger denselben schlagen, stossen, werfen, oder mit andern zusammen hetzen: weil solches alles nicht nur unchristlich ist, sondern auch zur Abwendung des vielen Unglücks, so daher entstehen kann, nachdrücklich bestraffet wird. Es mag nun heimlich oder öffentlich, im Ernst oder im Schertz, wie man es hernach gerne zu nennen pfleget, geschehen seyn. Die ihm etwa angethanene Unbilligkeit aber soll keiner selbst rächen, sondern der Præceptorum Erkäntniß und Urtheil heimstellen.

5.) Alles Werfen mit Steinen, Holtz, und andern dergleichen Sachen soll, zur Verhütung des daraus entstehenden Schadens, gäntzlich verboten seyn.

6.) Auf den Treppen und Gassen soll ein jeder zu aller Zeit, insonderheit aber bey dem Schluß der Lectionum und

im Kirchen-gehen vorsichtig und langsam gehen: hingegen zur Verhůtung aller Leibes-Gefahr sich des Schreyens, Springens, Rennens und Stossens, wie auch alles andern schåndlichen und ungebůhrenden Wesens, es habe Namen, wie es wolle, gåntzlich enthalten.

7.) So bald es dunckel wird, es sey um Mond-Schein oder Finstern, soll jeder an seinem Ort seyn, und sich ohne Noth auf keiner fremden Stuben, vielweniger auf der Gassen, oder andern gefährlichen Orten finden lassen.

8.) Auf Gewohnheiten hat sich niemand zu beruffen, weil dieselben nicht weiter und långer gelten můssen, als sie nůtzlich sind.

9.) Endlich sollen sich unsere Scholaren in ihrem gantzen Bezeigen, wo sie gehen und stehen, verhalten, als vor den Augen des allsehenden GOttes, in ihren Kleidern reinlich, aber nicht hoffårtig seyn, und dahin trachten, daß niemand durch sie geårgert, GOtt aber geehret, und andere Menschen gebeßert werden.

# Cap. IIII.

## Von den Studiis und der Methode, solche zu tractiren.

§. 1.

Nachdem wir uns, vermöge oban-gezogenen Hochfürstl. Rescripts, das Ziel gesetzet haben, unsre Untergebene in allen Studiis so weit zu bringen, daß sie als tüchtige Candidati academiæ so fort auf Vniversitäten ziehen, mithin kein ander Gymnasium mehr zu besuchen nöthig haben: so dürfen wir es ihnen an keiner Wissenschafft fehlen lassen, welche man auf einer guten Stadt-Schule mit Recht fodern, und unter die nöthigen und nützlichen setzen könte. Zu solchen werden, wie unsre Schul-Ordnung saget, diejenigen Dinge gerechnet, die man nicht in spem futuræ oblivionis, oder weil sie sonst in Schulen vorgetragen werden, lernen darf, sondern die einen Menschen habil machen, GOtt, seinem Nächsten und sich selbst auf eine nützliche Art zu dienen, und also nicht

Welche Studia tractirt werden.

propter ſcholam ſed propter vitam gefaſſet werden. Dahero in unſrer Schule durchgehends dahin getrachtet wird, daß aus allen zu tractirenden Wiſſenſchafften dasjenige ausgeleſen werde, was in vita communi einen wahren Nutzen bringen kann, und beſonders dasjenige einem jeden beyzubringen, was ihm zu ſeinem ſcopo und künftigen Lebens-Art dienlich ſeyn mag. Wie denn um deswillen die Schul-Stunden alſo eingerichtet ſind, daß z. E. diejenigen, die nicht Griechiſch oder andere Wiſſenſchafften lernen, wenn in ihren Claſſen dieſe Studia getrieben werden, bey einem andern Præceptore die ihnen nützliche Dinge zu faſſen Gelegenheit haben, und z. E. zum Rechnen, zum Lateiniſchen, zur bibliſchen Hiſtorie bey den kleinern angehalten werden.

Welcher Lehr-Art man ſich bediene.

§. 2. Wir ſuchen uns in der Lehr-Art der allerleichteſten und deutlichſten Weiſe zu bedienen, unſern Untergebenen, ſo viel möglich, alle unerforderliche Mühe zu erſparen, die Arbeit zu erleichtern, und eine beſtändige Luſt zum Lernen in ihrem Gemüthe zu unterhalten. Unſre vollſtändige Schul-Ordnung hält dahero die bewährteſten Methoden in ſich, deren ſich Docentes in

einer

einer jeglichen Sprache und Wissenschafft zu bedienen haben, und kommet mit der vortrefflichen Methode des Pædagogii Regii zu Halle, welche in einem a parten und lesenswürdigen Büchlein unter dem Titul: Nachricht von der Verfassung des Pædagogii Regii, umständlich beschrieben ist, ziemlich genau überein. Auch hat der um die hiesige Schule durch GOttes Gnade ungemein verdiente ehemalige Herr Rector Sarganeck, der nun als Inspector Adjunctus im gedachten Pædagogio Regio im Seegen arbeitet, in seinem ersten allhier edirten programmate, de scholis ad genium & necessitatem sæculi pie ac prudenter constituendis die Haupt-Maximen, nach denen wir uns zu richten bemühet sind, sehr wohl an den Tag geleget. Wir wollen hier erst ordentlich die Studia, so allhier tractirt werden, anzeigen, und sodann einige Haupt-Maximen deren wir uns bey der Abhandlung bedienen, hinzufügen.

§. 3. In der Theologie, welche man bey den kleinsten täglich eine Stunde tractirt, wird in V. IV. III. als den 3. untersten Classen der Grund nach dem Catechismo Lutheri geleget; dergestalt, daß die Kinder, nach der, in dem vom Hoch-

1.) In der Theologie.

Hochfürstl. Consistorio herausgegebenen Catechismo selbst gemachten Abtheilung, in V. nur die Haupt-Worte des Catechismi, ohne deren Auslegung, mit einigen Haupt-Sprüchen auswendig, aber auch verstehen lernen; in IVta die Auslegung Lutheri und einige mehrere Sprüche dazu, sonst aber nichts auswendig, mit Verstand fassen; in III. aber schon alle Haupt-Sätze unsrer Religion verstehen, erweisen und appliciren lernen; doch so, daß der Docens alle Jahre mit dem Catechismo, nach seinen ordentlich abgetheilten pensis hinauskomme. In II. aber wird wöchentlich 4. Stunden Herrn Freylinghausens Compendium theologicum zum Grund geleget, weiter aber nichts als die Definitiones und die vornehmsten dicta probantia auswendig gelernet, die Sätze ordentlich erkläret und erwiesen: welches Buch denn in I. gleichfalls der Grund zu den theologischen Lectionen bleibet, nur daß zugleich die vornehmsten objectiones angeführet und gründlich wiederleget, der nervus probandi auch hier schon aus dem Grund-Text mitgenommen wird. Und weil unsre theologische Stunden gleich beym Anfang der Lectionen gehalten werden: so fängt man sie ordentlich mit ein

paar

paar Versen aus einem Lied, einem Gebet, so der Docens zu GOtt thut, und einem Capitel aus der Bibel, so ein Scholar vorlieset, und der Præceptor kürtzlich erkläret, an, und fähret hernach, wo man den vorigen Tag geblieben, fort. Ausser deme werden mit den 3. untern Classen in etlichen a parten Stunden die biblische Historien und Ordnung des Heils; und wie oben Cap. II. §. 4. gedacht worden, mit einigen aus I. und groß II. eine Einleitung zum rechten Lesen und Gebrauch der H. Schrifft wöchentlich 2. Stunden, von dem Herrn Syndiacono Schnitzer allhier tractiret, und gezeiget, was vom Auctore, Endzweck, Innhalt, Zeit, Abtheilung und den schwersten Stellen eines jeden Buchs zu wissen nöthig ist. Zuweilen wird auch in den obern Classen der Catechismus Lutheri wiederholet, damit er nicht allzubald aus dem Gemüth komme.

**Ubung der deutschen Sprache oder Oratorie.**

§. 4. In der deutschen Sprache fangen wir, so viel seyn kan, in V. und IV. an, die falsche Mutter-Sprache auszubessern; so ungemein viel und mehr Mühe macht, als man es glaubt. In III. und zum Theil auch schon in IV. lehren wir die Kinder, nachdem es so ungemein nöthig ist, deutsch decliniren

und

und conjugiren: discuriren mit ihnen, lassen sie unter gehöriger Censur miteinander reden; lassen uns ihre Meinung von ein und andrer Sache sagen, Historien erzehlen, erzehlte wiederholen, üben sie in der Orthographie, im Briefschreiben und andern kleinen Ubungen in der deutschen Sprache desto mehr, weil diß eben die Gräntz-Classe ist; aus welcher diejenigen, so nicht studiren, sondern Handwercke lernen wollen, pflegen wegzugehen und ohne besondere Umstände nicht weiter gesetzet werden. In klein secunda werden diese Ubungen noch etwas weiter getrieben, die Lehre von den periodis doch meist practisch durchgegangen, Sätze auf allerley Weise erweitert, verändert, in alle Arten der periodorum gebracht, und die Jugend in Gesprächen, Complimenten, Briefen geübet. Zu welchem Endzweck wir die letzthin herausgekommenen deutschen Ubersetzungen des geschwinden Lateiners und die in den Imitationen desselben vorkommende kleine Briefe und Historien nehmen; die Sätze heraus ziehen und eine ordentliche Disposition machen lassen; darauf aber von einer andern Materie Sätze geben, solche von den Scholaren nach Art des vorhero disponirten Briefs,

Briefs, auch zusammenhengen und erweitern lassen. In groß secunda werden noch andere Übungen hinzugethan, mehrere Chrien, oratorische Vernunfft-Schlüsse und kleine Reden gemacht: wechselsweis aber die Anfangs-Gründe der deutschen Poesie hinzu gethan, allerhand Lieder erweitert und in längere genera gebracht, auch bereits aus eigner Meditation etwas elaboriret. In prima aber wird das, was in der Oratorie de historia linguæ, fundamentis, inuentione, dispositione, elocutione, actione, zu sagen nöthig ist, nach Anleitung Herrn Hallbauers deutscher Oratorie vorgetragen, und bey der Censur der elaborirten gelegentlich appliciret und inculciret. Man elaborirt hier alle nur vorkommende Übungen in der deutschen Sprache, z. E. Lob- Trauer- Glückwünschungs- Huldigungs- und andere öffentliche Reden, Parentationen, Zuschrifften, Inscriptiones &c. Man läßt allerhand vorgetragene lectiones theils ex tempore, theils in angestellten Gesprächen oder Reden wiederholen; stellet unter fingirten Personen öffentliche Visiten, Disputen, und andere Solennitäten in der Classe an, nimt die Materie aus der Theologie, Historie, Philosophie, und andern Discipli-

scipli-

sciplinen, so die discentes wircklich hören und verstehen, und ergreifft alle Gelegenheit bey dem exterieur, und der Leibes-Stellung das nöthige auszubessern. Dis geschiehet wöchentlich 1. Stunde: und die Abtheilung wird so gemacht, daß man in einem Jahr mit den vornehmsten Stücken der Theorie und allen Sorten der oratorischen Ubungen durchkomme: welches um so viel eher möglich, weil die extemporal-Reden und Gespräche, neben den elaborationen, so allen insgesamt aufgegeben werden, nur den oder jenen betreffen, unter den Scholaren herumgehen, und von denen, die die Reihe trifft, wo nicht allezeit concipiret, doch wohl durch mediiret werden müssen.

Von der Calligraphie.

§. 5. Das Schreiben wird in dreyen Classen, nehmlich in IV. III. publice und in klein secunda privatim gelehret. In IV. wird dasselbe wöchentlich 4. Stunden, nachmittags von 2-3. getrieben: dahinein auch einige der grösten Quintaner admittirt werden; ohne daß einer etwas zahlen darf. In III. wird es ebenfalls 4. Stunden von 3-4. von dem seniore der alumnorum frey und ohne Entgeld gehalten. In klein secunda wird vor die grössern, so aus fremden Orten zu uns kommen, und noch nicht wohl

wohl schreiben können, von einem Studioso eine calligraphische Stunde von 3-4. Uhr nachmittags gehalten; dahin ein Primaner und Secundaner, die es nöthig haben, gehen, und quartaliter 15. Kr. oder wenn die Zahl zu klein, etwas mehr bezahlen. Doch wird in allen Classen nach einerley Reglement, nehmlich der davon aufgesetzten und gedruckten Schreib-Methode und nach den Hällischen Vorschriften, weil man nach dieser Hand, wann man sie gründlich erlernet hat, am deutlichsten, richtigsten und geschwindesten schreiben kann, die Unterweisung angestellet: auch in einem besondern Schranck eine grosse Menge guter, theils mit Horn überzogener Vorschriften, vor die armen unter den Quartanern und Tertianern aufbehalten. Ja damit an keiner erfoderlichen Sache Mangel sey, werden von dem Docenten ein Hauffen guter Federn vor der Lection in Bereitschafft geschnitten und beym Anfang derselben ausgetheilet: auch 12. kleine blechene Schreibzeuge vor die kleinern auf den Tisch gesetzet, nach geendigter Lection aber mit den Vorschriften wieder im obgedachten Schranck aufgehoben. Mittwochs und Sonnabends, da keine öffentliche

Schreib-Stunde ist, muß ein jeder der kleinern eine Seite zu Hauße schreiben, und überhaupt unter alle Seiten den Monaths-Tag schreiben, damit man in der Revision den Fleiß oder Unfleiß bald finden könne. Wir sehen auf die Richtigkeit und Reinlichkeit der Handschrift etwas genauer, und da wir die labores unsrer discentium alle selbst durchsehen, und mit eigner Hand meist corrigiren: so geben wir denen, die ihre Sache nicht rein und orthographisch genug geschrieben, ihre schöne Hand insgemein wieder mit, und lassen sie es anders abschreiben.

Vom Lesen des Geschriebenen.

§. 6. Damit auch sonderlich die kleinern recht geübet werden, geschriebene Sachen zu lesen: so nimt Rector manchmal gantz primam und die besten aus secunda, dictirt und schreibt mit ihnen einen Brief oder Supplic, corrigirt dasselbe nach der Orthographie durch und gibt es so dann dem Quarto, der es zu einer gesetzten Stunde unter seine Kinder austheilt und öffentlich laut herlesen lässet, hernach aber wieder zusammen fodert, und allezeit bis zur künftigen Stunde verwahret. Dadurch lernen die Kinder allerley Handschrifften, und können doch auch alle zugleich lesen, weil sie ei-

nerley Briefe in Händen haben: mit welcher Ubung man hernach in Tertia fortzufahren sucht.

Vom Rechnen.

§. 7. Das Rechnen wird schon bey den kleinsten Quintanern, wenn sie gleich noch nicht lesen können, getrieben: dann die müssen nicht nur die Zahlen kennen und numeriren lernen, sondern auch allerhand kurtze Fragen, die ihnen aus den 4. Speciebus von Aepfeln, Birnen, Nüssen, Büchern, Knaben 2c. vorgelegt werden, nach einer kleinen Bedenckzeit, so man ihnen gern lässet, beantworten. In quarta lernen sie addiren, subtrahiren und das Einmaleins; In tertia multipliciren, dividiren, die Regul de tri und einen Anfang in Brüchen. In den obern Classen wird die gantze Arithmetic vollständig methodo mathematica und mit raison dociret, und diejenigen, so sich fest gesetzt, daraus dimittirt, und zu andern nöthigen Studiis in diesen Stunden angeführet; die aber, so es noch nöthig haben, entweder erst zu lernen oder doch zu repetiren, öffentlich in 2. Stunden wöchentlich durch einen docentem fortgeführet; und wenn die Classe zu groß wird, einigen grössern, auf die man sich verlassen kann, eine kleine Anzahl kleinerer zur Unterweisung übergeben; damit

sowol jene lernen mögen, das, was sie gelernet, beyzeiten andere wiederum zu lehren; als auch diese immer in der Ubung bleiben. Da kommen dann öfters 7. bis 8. Rechnungs-Classen heraus, in welchen allen wir uns aber bemühen, unsre Untergebnen vernünftig anzuweisen: geben zum Exempel in den Proportionen allerley Fälle auf, lassen sie selbst welche aufwerfen und raisonniren so lang mit ihnen, bis sie aus der præmittirten Theorie selber sagen können, wie die Sache anzugreiffen wäre, alsdann dörfen sie erst rechnen, und auch Exempel, so ihnen an die Tafel geschrieben werden, nach Hauße nehmen.

Von der Latinität 1.) in IV.

§. 8. In der Latinität geschiht der Anfang 1.) in quarta maiore mit dem Decliniren, Vocabeln und der natürlichen Syntaxi. Wie wir aber wegen der Armuth der meisten Kinder alle Schul-Bücher auf so wenige, als nur möglich ist, reduciret haben, und z. E. beym Lesen und in der Theologie keine andern Bücher, als das A B C-Buch, den Bayreuthischen Catechismum, die Bibel und Freylinghausens Compendium gebrauchen: so nehmen wir auch im Latein zum lesen und decliniren, des Hrn. D. Langens Grammatic und bleiben bey dersel-

derselben bis ins lateinische Alter. Die Declinationes und Conjugationes werden nicht unverständig memoriret, sondern (wie alles, auch in der Philologie möglichst cum judicio und zur Schärfung des Nachsinnens gelehret wird,) den Kindern nur nach und nach die terminationes der Declinationen und Conjugationen spielend beygebracht, und hernach auf 10. bis 50. Exempel appliciret, ehe man weiter gehet.

2.) In tertia fängt man mit dem tirocinio paradigmatico und dialogico, so an Herrn Langens Grammatic angehängt ist, an; und geht darauf zu den ersten hundert pensis in Weisii latio, welche exponiret, analysiret, deutsch gelesen; aus den herausgekommenen deutschen Ubersetzungen wiederum lateinisch exponiret, und nach der Etymologie und Syntaxi durchgegangen werden. Sodann wird die zu dem bereits exponirten Penso gehörige deutsche imitation vor construiret, auch wol ein periodus nach den andern an die Tafel geschrieben, wieder ausgelöscht, und den Scholaren zu Hausse zu machen aufgegeben, und vom docente corrigiret. Man lässet auch hier zum öftern allerhand nomina mit einigen adjectivis und pronominibus durch alle casus, und 2.) in III.

gantze verba nach ihren personis schreiben, kleinere Formuln nach der Syntaxi elaboriren, bis sie recht decliniren, conjugiren, die Reguln de genere nominum und die vornehmsten aus dem Syntaxi kennen, auch einen ziemlichen Vorrath von vocabulis, theils aus Weisii Latio, theils aus der in der Grammatic befindlichen copia vocabulorum gesamlet haben, und somit sich ad secundam inferiorem qualificiren. Es ist auch einige mal in dieser Class, nicht ohne Nutzen, Muzelii introductio in latinam linguam tractirt worden. Man wendet aber wöchentlich in dieser Classe auf die Lateinische Sprache publice und privatim 20. bis 22. Stunden.

3.) in IIda minori.

3.) In secunda minori wird das decliniren, conjugiren, genus nominum und der Syntaxis fleissig continuiret; die erstern pensa aus Weisii Latio wiederholet und das andere und dritte Hundert hinzugethan. Täglich wird hier eine Imitation elaborirt, und vom docente corrigirt und durchgesehen, alles nach derjenigen Methode, die in offt benanten deutschen Ubersetzungen und *Imitationen* des geschwinden Lateiners, und derselben Vorrede weitläuftig beschrieben, und durch Erfahrung vor gut befunden worden. Zu welcher Ubung wöchent-

chentlich publice und privatim 19. Stunden ausgesetzt sind: und wer hieraus weiter will promovirt werden, soll ohne Anstoß decliniren, conjugiren, auch so ziemlich nach der Syntaxi eine deutsche Imitation lateinisch machen können.

4.) In secunda majori bekomt man schon mehrere und viererley voneinander unterschiedene Ubungen in der Lateinischen Sprache. Denn 4.) in IIda majori.

a.) was lectionem auctorum betrifft, so werden erstlich die übrigen 60. pensa aus Weisii Latio gar absolviret; sodann Cornelius Nepos, und nach demselben epistolæ Ciceronis selectæ, und darauf Julius Cæsar in dieser Class gelesen und in 2. Jahren, so lang insgemein die Scholaren hier sitzen, zu Ende gebracht. Wir suchen uns dabey gemeiniglich der deutschen Ubersetzungen dieser auctorum also zu bedienen, daß die Scholaren, wenn sie das aufgegebene und ihnen mehrentheils Tags vorher vor exponirte pensum zu Hauße wohl repetirt, und darauf publice exponiret und deutsch gelesen haben, eben dasselbe aus der deutschen Version wiederum lateinisch exponiren und lesen mögen. Zuweilen nehmen wir den

Scholaren die auctores weg, sagen ihnen verba auctoris deutsch vor, lassen solche lateinisch nachschreiben, zu Hauße mit dem auctore conferiren und nach demselben corrigiren. Auch lässet man hier öfters des auctoris Worte in anderes Latein theils zur Ubung, theils zur Straffe der unterlassenen Præparation variiren, wozu wir uns der Muzelianischen Edition des Cornelii mit gutem Succeß bedienet; zumal die Scholaren dadurch unvermerckt des numeri oratorii mit gewöhnen.

b.) In Versione wird nebst den Weisischen Imitationen auch Muzelii compendium latinitatis beybehalten, dessen exercitia erst einmal vor exponiret, die unbekannten Wörter durchgegangen, genus nominum, præterita und supina genau angemerckt werden: worauf es zu Hauße von den Scholaren elaborirt, vom Docente aber gleichfalls zu Hauße corrigirt, die Fehler wieder die Grammatic mit dem Zeichen (-) wieder die Orthographie mit (◡) am Rand mit rother Dinte notirt, öffentlich recensiret, oft auch nur unterstrichen und dem auctori zur emendation hingegeben werden. Denn præpariren sich discentes zu Hauße, daß sie

es

es in der folgenden Stunde fertig aus dem corrigirten deutsch, und aus dem deutschen lateinisch lesen, auch die vocabula und phrases wissen mögen.

c.) In libera scriptione werden mit secunda maiori die progymnasmata stili durchgegangen: darunter man nicht nur die periodologie, sondern auch kleine Briefe, Chrien und andere kleinere Ubungen rechnet. Dahero sie wöchentlich etwas aus freyer meditation, nach der ihnen gegebenen Anleitung elaboriren, so ihnen vom Docente alsdann eben so, wie die (n. b.) gedachten versiones corrigiret wird. Sie analysiren, censiren, vertiren, variiren nicht nur periodos, sondern gantze Briefe und kleinere pensa aus den auctoribus, erweitern solche, und werden auch nach der Reihe zu allerhand extemporal-Ubungen, in Gesprächen, Historien, und kleinen Reden, die sie in der Classe halten, angeführet.

d.) Ob nun gleich hierbey überall die Grammatic sorgfältig aufgeschlagen und mitgenommen wird: so pflegt man doch noch überdis eine lateinische Privat mit secunda maiori zu halten, darinnen die Grammatic beson-

ders durchgegangen und in allerhand exercitiis extemporalibus geübet wird. Zu diesen viererley lateinischen Ubungen werden in groß secunda wöchentlich 17. Stunden angewendet, und die Scholaren so weit geführet, daß sie meist die 2. Jahre über, da sie in secunda maiori sitzen, grammatice recht schreiben lernen müssen, wenn sie als digni candidati in primam sollen translociret werden.

5.) in prima.

5.) In prima kommen vorige Ubungen gleichfalls vor. Denn

a.) werden in lectione auctorum Ciceronis epistolæ ad diversos, orationes, Plinii epistolæ und panegyricus, Livius, Tacitus wenigstens de moribus germanorum, Plinii maioris historia naturalis, so viel davon in Herrn Gesners Chrestomathia Pliniana enthalten ist, nicht auf einmal, sondern nach und nach in 3. Jahren, so lange wir unsere junge Leute in prima gerne behalten, tractiret; dabey was ex antiquitate Romana, der Mythologie und Critic nöthig ist, mitgenommen; übrigens das gelesene pensum, so nach Hauße mitgegeben', daß es die discentes in folgender Stunde expedit exponiren,

niren, deutsch, manchmal mit geänderten Latein lesen oder auch die contenta mit eignen lateinischen Wörtern sagen können. Sonnabends werden in einer Stunde die lateinischen Zeitungen publice und sodann von den Scholaren privatim gelesen.

b.) Zur Ubung im Ubersetzen aus dem deutschen ins lateinische werden, zum theil die letztern und grössern Weisianischen Imitationes, zum theil Muzelii exercitia, aber stilo liberiore & magis oratorio vertiret, und vom Docente entweder zu Hauße, oder auch publice so corrigiret, daß er eines von den schlimsten vor sich nimmt, es laut herlieset, von den discentibus selbst emendiren, und zugleich ihre eigene elaboration in ihren Büchern nachsehen und verbessern lässet: welches letztere aus Noth manchmal geschehen muß, wenn die Zeit zu Hauße, wegen vieler Arbeit zu kurtz werden will.

c.) Bey der libera scriptione, wird zuförderst die nöthige Theorie aus Herrn Hallbauers Institutionibus stili, mit Zuziehung der fundamentorum des Herrn Heineccii mitgenommen; und alle vorkommende Arten des lateinischen stili durchgegangen. Es wird die periodo-

dologie allhier sorgfältig repetiret; allerley Sätze per tropos und figuras variiret, Dialogi, Briefe, Chrien, Reden, Panegyrici, Parentationes, Dedicationes, Inscriptiones geschrieben, und in der Reihe von den Scholaren gehalten, auch Disputationes manches halbe Jahr alle Wochen, manches nur alle Monate angestellet, von den Scholaren selbst ausgearbeitet, und sub præsidio Docentis wieder 2. Opponenten ventiliret.

d.) Auch wird hier die lateinische Grammatic nicht nur täglich noch mitgenommen; sondern auch zuweilen in einer Privat critice durchgegangen und die Ursachen dieser oder jener Regul aus den Grammaticis philosophicis angezeigt; daß es einem, der fleissig ist und die rechte Zeit aushält, nicht schwer wird, im lateinischen stilo sich fest zu setzen und zur rechten Reiffe zu kommen.

Von der deutschen Poesie.

§. 9. Die deutsche Poesie wird allemahl in prima und groß secunda, mit der deutschen Oratorie verbunden und in der hiezu gewiedmeten Stunde, wie bereits oben §. 4. gemeldet worden, wechselsweise mitgenommen. Die Theorie wird nach der kurtzen Einleitung, so in

Herrn

Herrn Hallbauers Oratorie befindlich ist, mit Zuziehung Herrn Gottscheds critischer Dichtkunst und der deutschen Gesellschafft in Leipzig Schrifften in etlich Stunden præmittiret, sodann in prima wenigstens alle Monate, in secunda alle 14. Tage kleine oder grosse specimina nach Proportion der Kräffte und Zeit, zu Hauße aufgesetzet, vom Docente meist zu Hauße corrigiret, manchmal auch von discentibus in circulo censiret, und darauf sowol die Censuren als Fehler vom Docente wieder öffentlich erzehlet und gebessert. Man macht also geistliche Lieder, gemeine und Pindarische Oden, auf allerley Fälle, Poetische Sendschreiben, Cantaten, Oratoria, Epigrammata, Madrigals, Hochzeit- Trauer- Gratulations- und andere Gedichte, mithin alle künftig etwa vorkommende Arten von Poesien.

§. 10. In der lateinischen Poesie geschiehet der Anfang in tertia und klein secunda: da nicht nur die Theorie, nach Langens Prosodie, historice und spielend, in Vergleich mit der deutschen Poesie, ohne viel auswendig zu lernen, beygebracht, sondern auch bey Lesung des Weisii und der vocabuln beständig appliciret wird. Ja in klein secunda werden — Von der lateinischen Poesie.

über

über dis bey diesen und jenen Wort, dessen quantität ex auctoritate zu lernen, lateinische Verse angeschrieben und durch öffteres Wiederholen dem Gemüth eingedruckt; auch in einer besondern Stunde, die an des Herrn Freyers Fasciculum poeticum angehängten versus oder sententiæ poeticæ, statt der sonst gewöhnlichen adagiorum Seyboldi, exponirt, deutsch offt in Verse übersetzt, nach der prosodie resolvirt, und auswendig gelernet. Auch fängt man hier an, versus turbatos wieder in ihre Ordnung zu bringen. In groß secunda aber wird, theils zu Menagirung vieler anderer Bücher, theils zu Vermeidung allerhand heidnischer Gräuel, theils um aller darinnen vorkommenden und nach der Langischen Prosodie und Capacität der Poetischen Classen rangirten üblichen generum willen, obgedachter fasciculus poematum latinorum nur allein gelesen, poetisch analysiret, und nach einem vorgegebenen themate, in genere adonico, heroico, elegiaco Verse gemacht. In prima wird gedachter fasciculus nebst dem Virgilio Christiano weiter gelesen, phrases und fictio poetica bemercket, Verse in allerhand generibus ex tempore gemacht, und themata in allen übrigen generibus, besonders

sonders aber heroico, elegiaco und sapphico, auch phalæcio zu Hauß ausgearbeitet, und vom Docente ein jeder Fehler wieder die Prosodie mit dem ♀ Zeichen notirt.

§. 11. In der Geographie macht man dann und wann in Tertia, zur Erweckung des Fleisses mit den Generalissimis den Anfang. In secunda aber wird sie in einem halben Jahr wöchentlich 3. Stunden, in dem andern nur 1. Stunde, und darinnen das vornehmste vom Globo, und die Charten von Europa, Asia, Africa, America, Teutschland und Palästina tractirt. In prima aber werden auch die übrigen Charten mitgenommen, überall aber nach der natürlichen Ordnung der Läge der Oerter, wie sie Herr Freyer in seinem ersten Abriß der Geographie verzeichnet hat. Wir bemühen uns die merckwürdigsten fata und Dinge eines jeden Landes und besondern Ortes, sonderlich was zur Vniversal- und Kirchen-Historie gehöret, zu erzehlen und zu repetiren, so viel als möglich alle Veränderungen der Völcker und Einwohner in einem Zusammenhang zu zeigen, doch nicht multa, sondern multum zu sagen, haben einen ziemlichen Vorrath von Charten, die auf

Von der Geographie.

auf Leinwand geleimet sind, zum öffentlichen Gebrauch der Armen angeschafft, und suchen bey Lesung der lateinischen Zeitungen immer praxin zu continuiren; pflegen auch die Doctrin vom Globo bald zu præmittiren, oder nach absolvirten cursu geographico mit anzuhängen, oder auch wol aus der Heraldic was mit zunehmen.

Von der Historie.

§. 12. In der Historie, die mit der Geographie in so fern alterniret, daß sie nur repetirt wird, wenn man sich auf diese besonders leget; gleichwie hingegen diese nur wiederholet wird, wenn die Historie ex professo zu tractiren ist, wird sowol in prima als secunda Herrn Freyers Einleitung zum Grund geleget. In secunda werden die vor jedem periodo befindliche und in deutsche Reimen übersetzte Verse auswendig gelernet und die fundamental-Historie durch öffteres Wiederholen und Erzehlen inculciret; in prima aber weitläufftiger, nebst der Kirchen- und Gelehrten-Historie durchgegangen, der Synchronismus der politischen Völcker-Historie nach den chronologischen Tabellen mitgenommen, und historia Brandenburgica überhaupt und besonders historia patriæ mit beygefügt. Damit auch die Scholaren das was zur

Erläu-

Erläuterung der kleinen Einleitung vorgetragen wird, ordentlicher fassen und leichter repetiren können, werden über ein jedes Stück das abzuhandeln ist, gewisse Fragen dictiret, welche theils in der Einleitung, theils aus dem dabey zu haltenden Discurs beantwortet werden, und den Scholaren zu einem subsidio memoriæ dienen, sich des Discurses desto eher zu erinnern, dergleichen Fragen man schon in Herrn Zopfens Historie und Herrn Schatzens Versuch geographischer Lectionen antrifft. Von der biblischen Historie ist bereits oben, bey den theologischen Lectionen, das nöthige erinnert worden.

Von dem Griechischen.

§. 13. Im Griechischen wird der Grund in klein secunda, darein auch einige aus latina tertia mit gehen, nach der Hällischen teutschen Grammatic geleget, und die Scholaren bey dem Lesen zugleich im Schreiben geübet. Zu beeden nimt man die Epistel Johannis und die vocabula aus derselben, weil diese, nach einigen gelegten fundamentis, zu erst vorgenommen wird. An statt der Declinationen werden die articuli und das indefinitum τὶς, τὶ, in ihren generibus abgesondert und die Declinationes auf dieselben appliciret. In den verbis wird zu

erst die formation der temporum, und sodann die terminationes temporum nach und nach sehr langsam erlernt, und bald auf 10. 20. verba applicirt, auch von den Scholaren jedesmals ein oder mehrere tempora schrifftlich exhibiret, ehe man zu den folgenden schreitet. So wirds auch mit dem genere nominum und andern nöthigen Regeln gehalten, die nur in der Classe deutlich gemacht, inculciret, aufgeschlagen, und niemals zu memoriren aufgegeben werden. In der exposition wird der Anfang mit den Episteln Johannis in dieser Classe gemacht, anfangs nur 1. oder 2. Verse auf einmal vor construiret, analysiret, offt wiederholt, aus dem deutschen griechisch nachgesagt, die vocabula aufgeschrieben und denn zu Hauße wiederholet. In groß secunda, darinnen aber manche lateinische Primaner seyn können, werden nebst den weitern fundamentis der Grammatic die Evangelisten gelesen, wöchentlich ein Spruch, nach der in des Herrn Freyers theologischen Handbuch befindlichen Ordnung auswendig gelernet, und kleine griechische exercitia gemacht. In prima werden die verba in μι, anomala, Syntaxis und idiotismi mitgenommen, die übrigen Bücher des N. Testaments

curso-

cursorie gelesen, das nöthigste analysiret, die erlernten Sprüche wiederholet, und wöchentlich ein neuer dazu gelernet, auch etwas größere griechische exercitia alle Monate gemachet. Hiebey wird das nöthigste aus Vigerio, Deuario und Bosio mit beygebracht, die anomala allezeit auf ihre alte themata zurück geführet, und sodann erst das von den Grammaticis neuerlich zu eines andern verbi gebräuchlichen temporibus unrecht hinzugesetzte bemercket, wie solches die neuern editiones der Hällischen griechischen Grammatic an die Hand geben. Weil aber wöchentlich in diesen dreyen Classen nur 2. Stunden auf die griechische Sprache öffentlich können gewendet werden; gleichwol nöthig ist, daß diejenigen, so in dieser Sprache etwas gründliches erlernen wollen und sollen, weiter geführet werden: so lieset man mit denen, so den griechischen cursum, so wie den lateinischen aushalten, die chrestomathiam græcam Gesneri, und den fasciculum poematum græcorum Freyeri; wozu noch besonders diejenigen, so das Hebräische lernen, Gelegenheit bekommen, die in der Grund-Sprache gelesenen Capitel, auch in der versione LXXvirali zu wiederholen.

Von dem Hebräischen.

§. 14. Das Hebräische kommet zwar nicht in öffentlichen Stunden vor, wird aber in zweyen Classen privatim gelehret. Man machet in secunda den Anfang mit einigen Hebräischen Schreibstunden, darinnen die Anfänger, die Figuren, Namen und Aussprache der consonantium und vocalium lernen: sodann werden sie zum accuraten Lesen, entweder in Langii clave, oder Rumelinii arcula angehalten, damit sie gleich einige Wörter mit mercken. Dabey werden ihnen die Danzischen principia von den zu einer Sylbe erfoderlichen moris und die pronomina personalia beygebracht, auch ihre Bedeutung aus ihren radicibus gezeigt. Aus diesen werden auf eine vernünfftige und in principiis gegründete Weise die terminationes personales, oder so genannte afformativa formiret, und wenn ihnen von dem Unterscheid der Classen eines hebräischen verbi hinlänglich gesagt worden, die verba selbst nach und nach beygebracht, sie auch angewöhnet, selbst gleich einige perfecta nachzuschreiben. Darauf fängt man mit ihnen an zu exponiren, zu analysiren, und führt sie mit der Zeit in prima hebraica weiter fort, geht die gantze kleine Danzische Grammatic ordentlich durch, gibt von den

Reguln raison und lieset dabey immer die Bibel anfangs nur etliche Verse, mit der Zeit alle Stunden ein Capitel; wobey das nöthigste aus dem interprete mitgenommen, aufgeschlagen und erkläret wird. Man continuiret auch hier in in allerley kleinen progymnasmatis, gibt radices, um daraus nach angezeigten formis nomina zu machen, solche in statum constructum zu setzen, die affixa und præfixa anzuhängen: macht kleine Formuln und suchet die Gemüther zu einem accuraten Lesen und Verstand des Grund-Textes zu præpariren. Das Hebräische und Griechische wird denn wechselsweise stärcker oder schwächer getrieben, nachdem es die Umstände der Anvertrauten fodern, und müssen diejenigen, so 3. Jahr in prima aushalten, wenigstens das meiste vom Pentatevcho und einige kleine Propheten gelesen haben. In einigen Nebenstunden wird auch eine kleine Anweisung zum Jüdisch-Teutschen gegeben: und, welche wollen, können bey denen um uns herum wohnenden Juden gar leicht mehrere Gelegenheit haben, dasselbe auch schreiben zu lernen und weiter zu excoliren.

Von der Philosophie.

§. 15. Bey dem Unterricht in der Philosophie bedienen wir uns der institutio

tutionum philosophicarum Thumigii, doch ohne philosophische Sclaverey und mit einer redlichen Liebe zur Wahrheit. Der Anfang wird gemacht mit der Logic, welche die Primaner und einige aus groß secunda ein= oder zweymal durchhören, allerley Sachen definiren, allerley Sätze analytice und synthetice demonstriren, auch Einwürffe removiren, dergleichen schrifftliche Auffätze auch meist in circulo censiren, und dann dem Docenti zur publiquen Correctur übergeben. Wenn diese zu End, so wird das andere halbe Jahr darauf entweder die experimental-Physic, wozu uns GOtt einen ziemlich hinlänglichen Vorrath an Instrumenten geschencket; oder eine Special-Materie z. E. die Meteorologie, die Lehre von den Sinnen durchgegangen, und dadurch ein nöthiger Vorschmack von der gantzen Physic gegeben. Endlich werden diejenigen, so die nächsten Candidati academiæ sind, aus prima herausgenommen, und mit ihnen der gantze cursus philosophicus besonders durchgegangen. Da wird dann über eine jegliche Disciplin eine hinlängliche Tabelle gegeben, die Historie derselben kurtz mitgenommen, gute dahin gehörige Bücher angeführet und gezeiget; eine jede

Materie

Materie deutlich und gründlich bald historice, bald erotematice durchgegangen, und die Gedancken der Lernenden durch stetes Fragen und Antworten dergestalt geleitet, daß sie die Wahrheiten aus den gegebenen Principiis selbst erfinden und nach gerade in ein ordentliches und Systematisches Dencken hinein geführet werden. Bey der Psychologie und Moral suchet man insbesondere die Unzulänglichkeit der philosophischen principiorum deutlich und demonstrativisch zu weisen, und wie klein dieselben gegen der heylsamen Erkäntnüß JEsu Christi und der darinnen liegenden gratia forensi und medicinali vor unsern Willen, ja überhaupt der Unterscheid der Natur und Gnade, gründlich darzuthun. In der Physic sind wir bemühet auf die in den sichtbaren Dingen sich spieglende unsichtbare Herrlichkeit GOttes unsere Scholaren zu führen: und alle Sonnabend, oder wenigstens alle Monat wird über einen Satz aus der Metaphysic, oder Moral, oder Physic disputiret; wobey der respondens eine kleine dissertation selbst ausarbeiten und seinen Opponenten præsentiren muß. Auch werden aus diesen Wissenschafften die materialia zu allerhand Reden und Ubungen im teutschen und

lateinischen stilo genommen, damit die Lernenden, was sie gefasset, auch wieder geschickt vortragen lernen. Unser Zweck bey dem allen ist, daß unsre Scholaren den wahren Geschmack einer guten Philosophie wol fassen mögen, und nicht in Gefahr kommen dörffen, dereinst bey einem leichtsinnigen Docenten oder der auch keine genugsame und evidente principia in seinem Vortrag zum Grund legt, entweder die edle Zeit zu verderben, oder auch das Gemüth mit naturalistischen und sceptischen Thorheiten anfüllen zu lassen. Denn wer mit Fleiß den gantzen cursum durchhöret, wird sich leicht durch eignes Nachdencken und Nachlesen selbst helffen können.

Von der Mathematic.

§. 16. Die Mathematique wird ordentlich in zweyen Classen wöchentlich 2. Stunden tractiret, welche in secunda zur Præparation in der Geometrie, in prima zur gründlichen Erlernung der Mathesis universalis, Arithmetique, Geometrie und Trigonometrie, und soviel aus der Algebre zum calculo literali gehöret, angewendet werden. Dann dis wünschen wir allen unsern Scholaren mit von hier wegzubringen, und sind versichert, daß, wo sie diese Disciplinen wol verstehen, es ihnen an Lust nicht fehlen soll, auf Aca-

demien die übrigen Theile der Mathesis applicatæ, so sie ohnehin meist in der Physic hören, zu erlernen. Man hat Wolfs Auszug aus den mathematischen Wissenschafften zum Grund gelegt; gibt aber bey jeder Disciplin erst eine synoptische Tabelle von derselben, so viel möglich methodo mathematica. Im Vortrag selbst bemühet man sich die Scholaren mit darauf zu weisen, daß sie ihre Gedancken belauren und die vorkommende Regeln und Ordnung zu dencken, bemercken lernen, verbindet aber damit beständig praxin, gibt allerley Exempel zu berechnen, in die besonders dazu gewidmeten mathematischen Handbücher zu zeichnen nach Hause, weiset den vielfältigen Gebrauch des vortreflichen Proportional-Circuls. Wir gehen mit ihnen aufs Feld, legen Wiesen, Gärten, Felder im Grund, rechnen und theilen sie aus, messen allerley Höhen, zeichnen mit Hülfe der cameræ obscuræ allerley ab, pappen, und nehmen verschiedenes mit, was zur Förderung der Lust und des Vergnügens in diesem studio gehöret.

§. 17. Zum Französischen wünschten wir des Herrn Schatzens Französischen Langium zum Grund zu legen; in Von dem Französischen.

Ermangelung aber desselben einstweilen Pepliers Grammaire brauchen müssen. Es sind bisher 2. Classen gewesen, vor die Anfänger und provectiores. Wir observiren dabey, so viel möglich die im Lateinischen und Griechischen beliebte Methode, nur daß die conjugationes allhier memoriret, und jedes tempus, das gefaßt ist, auswendig auf mancherley Weise, interrogative, negative, interrogative & negative aufgeschrieben wird. Darauf geht man bald zum Lesen der Gespräche und Historien, des Französischen N. Testaments (Leipziger Edition in 8.) des Telemaque und anderer nützlichen Bücher; übet die Scholaren in vielen extemporal-Formen bey der Syntaxi und in allerley Versionen aus dem deutschen ins Französische, desgleichen in Historien, Brief-schreiben und dergleichen. Einige halten auch privatissime Stunden, lesen die Französischen Zeitungen, üben sich im Reden und sonst ihrem Endzweck gemäs.

Lectiones morum.

§. 18. Besondere lectiones morum sind bis dato nicht gehalten worden; weil dis, wie allezeit in den Classen und auf den Stuben möglichst in acht genommen, also auch in den Ubungen des deutschen stili &c. eigentlich mit intendiret

wird.

wird. Doch kann es bey sich ereignender Gelegenheit und Zeit auch wöchentlich 1. oder 2. Stunden unter den publiquen Lectionen finden.

§. 19. Bey allen diesen Sprachen und Wissenschafften nun haben wir uns als ein göttlich Gesetz vorgeschrieben, alles möglichst zur Verherrlichung JEsu Christi, und zur Offenbarung der so hoch renommirten Gnade und Herrlichkeit GOttes; mithin zur ernsten Förderung des ewigen und zeitlichen Wohlseyns unsrer Untergebenen, und nicht nur zur Verbesserung des Verstandes, sondern auch vornehmlich zur Einrichtung ihres Willens nach dem Bild GOttes, als nach dem Haupt-Zweck zu richten.

Haupt-Absicht bey allen Studien.

§. 20. Damit nun ein jeglicher könne desto besser versorget werden; so wird er nicht in allen studiis in eine Classe gesetzet, sondern nach einem jeglichen studio, in diejenige gesetzet, dahin sich seine profectus qualificiren. So kann einer in der Theologie ein Primaner, im Lateinischen ein Secundaner, in der Arithmetic ein Tertianer seyn, weil ihm seine eigne so verschiedene profectus dahin lociren. Daher leicht zu erachten, daß kein einiger Scholar an einen Præceptorem allein gebunden.

Maxime bey der Location.

§. 21.

Auch nach ihrer Absicht separiret.

§. 21. Zu dem Ende werden auch diejenigen, die nach Cap. III. §. 1. nicht studiren sollen, von denen, so studiren, in der Menge und Art ihrer Arbeit sorgfältig auseinander gesetzet. Der erstern ihr Platz und Ziel ist in tertia, wenn nicht besondere Umstände vorwalten; daß sie in secundam minorem und maiorem mit hinauf genommen werden. In gedachter Classe nun bekommen sie eine practische Anweisung zum Bibel-lesen, theils bey den Biblischen Historien, theils bey täglicher Vorlesung eines Capitels; gehen in der lateinischen Sprache so weit, daß sie nach der Syntaxi naturali etwas aufsetzen können, meist aber in der Orthographie, Epistolographie, General - Geographie, Schreiben und Rechnen, ingleichen in guten Sitten und den gebräuchlichen französischen und lateinischen terminis, die sich in die deutsche Sprache eingeschlichen, möglichst instruiret werde. Auch wird ihnen zuweilen aus der physica speciali und Oeconomie etwas erzehlet. Hingegen die letztern werden in allen, was ihnen einst kann nöthig seyn, so viel man auf einer Schule fodern kann, nach und nach gegründet.

Der Vortrag geschiehet in

§. 22. Alles Studiren suchet man so viel als möglich, mit einer angenehmen

Methode

Methode zu erleichtern: welches durch die socratische und historische Art des Vortrages, ordentliche Austheilung der pensorum, freundlichen Umgang mit den Untergebenen, unter dem Beystand göttlicher Gnade am besten geschiehet. Fragen und historisch.

§. 23. Von aller Weitläufftigkeit, und noch vielmehr von Extravagiren suchet man zu abstrahiren, wenig und desto öffter zu sagen. Daher haben die meisten studia ihre terminos, binnen welcher Zeit sie müssen absolviret werden. Alle Studia haben ihre terminos.

§. 24. Eben so hüten wir uns nicht zu vielerley auf einmal zu tractiren, weil dis der Docentium und Discentium Gemüths- und Leibes-Kräffte sehr schwächt, und das gelernte confus macht. Daher müssen z. E. Mathesis, das Französische, das Griechische und Hebräische, Historie und Geographie, einander gewisser massen ausweichen, weil immer eines in einem halben Jahre mit grössrer, und das andre mit wenigerer force getrieben wird: da man hingegen im andern halben oder gantzen Jahr es wieder umkehret, und dieses mit mehrern Ernst, jenes aber nur repetitions-Weise vornimt. Allzu vielerley wird nicht auf einmal tractirt.

§. 25.

Scholaren werden mit zum informiren angeführt.

§. 25. Weil auch junge Leute denn erst sehen, was ihnen fehlet, und ob sie etwas gründlich und hinlänglich gefasset, wenn ihnen Gelegenheit gemacht wird, das gelernte selbst wieder vorzutragen: so lassen wir zum öffern einige studia durch prouectiores mit den kleinern repetiren, substituiren solche auch manchmal in kleinern Classen, hören ihnen zu, censiren sie, uud weisen ihnen die Haupt-Maximen der Information und Disciplin treulich an, damit sie theils selbst einmal zu brauchbaren Schulleuten tüchtig werden; theils einige Einsicht und Verstand von Schulen und Schul-Einrichtungen bekommen: so ihnen verhoffentlich in mancherley Aemtern die mit den Schulen eine Connexion haben, einst nützlich seyn wird.

Besondere Einrichtung der Lectionen.

§. 26. Wenn unsre Untergebene endlich ja nöthigens brauchen, so zwingen wir sie, daß sie zu Hause arbeiten müssen, wenn gleich ihre Eltern, oder andere, bey denen sie im Hause sind, nichts nach ihnen fragen würden. Dis ist im Anfang schwer, hernach aber leicht möglich, wenn bey einem Kind nur noch ein wenig redliche Begierde, etwas zu lernen, da ist. Wir geben ihnen Catalogos, was sie von Stund zu Stund publice und privatim zu thun haben:

ben: geben ihnen alle Tage ihre pensa zu repetiren, præpariren und elaboriren auf, und fodern solche von einem jeden so punctlich ab, daß, wers einmal unterläßt, sich die Arbeit bald doppelt grösser und schwerer macht, und nicht nur das vorige versäumte noch nachholen, sondern auch das neuaufgegebene mit einer Neben-Arbeit fertig bringen muß. Dadurch werden die Gemüther nach und nach zu einer geordneten Arbeit angewöhnet. Die vorgedachten Catalogi und Schemata aber sind also eingerichtet, daß die Stunden so in den Classen zugebracht werden, roth, die übrigen aber schwartz geschrieben worden, aus dem beym Anfang eines jeden Semestris gefertigten Haupt- und Classen-Schematis gemacht; und die Hauß præparationes, repetitiones und elaborationes darnach eingerichtet. Die Sache desto deutlicher zu machen, folgen hier einige Haupt-Classen und Individual-Schemata, wie sie im dermaligen Semestri vorkommen: Davon das erstere den Haupt-Plan aller Lectionum in den obern Classen vor Augen leget, und vom Rectore, in einer mit den übrigen Collegen darüber gehaltenen Conferenz gefertiget wird, das andere den Catalogum der Lectionen in einer besondern Claß, wie

er

er an die Thür pflegt angemacht zu werden, das dritte und vierdte an den Tag leget, auf was Weise eines jeglichen Scholaren Public- und Privat-Arbeit combiniret, und nach eines jeglichen besondern Umständen rangiret wird. Die rothen Lectiones sind Stunden, die in den Classen: die schwartz gedruckten aber solche Stunden, die zu Hauße theils mit præpariren und elaboriren, theils mit Essen und Recreation zugebracht werden. Die zwey Scholaren, deren Schemata hier stehen, lernen dermalen nicht französisch. Die beygeschriebenen Buchstaben bedeuten die Docentes, Rectorem, Conrectorem, Tertium, und einige C. II. §. 7. gedachte Gehülfen. Zuletzt folget ein auseinander gesetztes Verzeichniß aller Lectionen in al- Classen, wie sie in gegenwärtigen halben Jahr vorgekommen.

in p. 80.

# Catalogus

## lectionum Cl. I. II. utriusque & III. semestri hiberno 1736.

| | | ☽ | ♂ | ☿ | ♃ | ♀ | ♄ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 - 8 | III | Latina | privata | per | singulas | horas | T. |
| | 2 | Latina | privata | per | singulas | horas | B. |
| | II | Gramma- | tica latina | per 4. | horas C. | Hebraica | II. W. |
| | I | Philosophi- | ca classis | per 4. | horas R. | Hebraica | I. R. |
| 8 - 9 | III | Historia | biblica Q. | Cate- | chismus | Lutheri | T. |
| | 2 | Græca | III. B. | Theolo | gica | II. | C. |
| | II | Græca | II. T. | | | | |
| | I | Græca | I. C. | Theolo- | gica | I. | R. |
| 9 - 10 | III | Weisii | Latium | in com | pendio | ejusque pensa | 100. T. |
| | 2 | Weisii | Latium | in com- | pendio | integrum | B. |
| | II | Progymnasmata stili. | Epistolæ | Cice- | ronis | selectæ C. | Weisii Latii repetitio. |
| | I | Institutiones stili. | Plinii hist. naturalis. | Plinii | Epistolæ | R. | Latii & imitatio, num repetitio. |
| 10 - 11 | III | Arithmetica | Gramma- | tica Lat. | Arithmetica | Grammatica | Lat. T. |
| | 2 | Arithmetica | Poesis lat. W. | Imitat. Weisii B. | Arithmetica | Progymnasmata orat. germ. | Imitationes Weisii B. |
| | II | Arithmetica | Imitationes | epist. Cic. C. | Arithmetica | Oratoria germ. | Muzelii compendium C. |
| | I | Introductio in Sc. S. S. | Physica ex | perimentalis R. | Introductio in Sc. S. S. | Oratoria & Poesis germ. | Nova latina aut disputatio R. |
| 1 - 2 | III | Catechismus T. | Epistolographia german. R. | Vacat. | Catechismus T. | Dicta biblica & Orthogr. R. | Vacat. |
| | 2 | Imitationes | Weisii B. | | Imitationes | Weisii B. | |
| | II | Epistolæ Ciceronis. | Poesis lat. T. | Geometriæ præparatio C. | Muzel. exerc. correctio C. | Poesis lat. J. | Geometriæ præparatio C. |
| | | Plinii historia naturalis R. | Poesis lat. C. | Geometria R. | Exercitiorum correctio R. | Poesis lat. C. | Geometria R. |
| 2 - 3 | III | Imitationes | Weisii T. | Vacat. | Imitationes | Weisii T. | Vacat. |
| | 2 | Historica | præparatio | | Geographica | præparatio R. | |
| | I | Historica | I. C. | | Historica I. | Geographia C. | |
| 3 - 4 | III | Calligra | phica III. | Vacat. | Calligra | phica III. | Vacat. |
| | 2 | Calligra | phica II. | | Calligra | phica II. | |

# SCHEMA
## Lectionum hibernarum Cl. II. ſuperioris
## 1736.

☽ 7 - 8. Privata latina C.
8 - 9. Græca II. T.
9 - 10. Progymnaſmata ſtili C.
10-11. Arithmetica.
1 - 2. Epiſtolæ Ciceronis ſelectæ C.
2 - 3. Hiſtorica II. R.

♂ 7 - 8. Privata Latina C.
8 - 9. Græca II. T.
9 - 10. Epiſtolæ Ciceronis C.
10-11. Imitationes epiſtolarum Ciceronis C.
1 - 2. Poeſis Latina II. T.
2 - 3. Hiſtorica II. R.

☿ 7 - 8. Privatâ latina C.
8 - 9. Theologica II. C.
9 - 10. Epiſtolæ Ciceronis ſelectæ C.
10-11. Imitationes epiſtolarum Ciceronis.
1 - 2. Geometrica præparatio C.

♃ 7 - 8. Privata latina C.
8 - 9. Theologica II. C.
9 - 10. Epiſtolæ Ciceronis C.
10-11. Arithmetica.
1 - 2. Muzelii exercit. correctio C.
2 - 3. Hiſtorica II. R.

♀ 7 - 8. Privata Hebraica II. W.
8 - 9. Theologica II. C.
9 - 10. Epiſtolæ Ciceronis ſelectæ C.
10-11. Oratoria german. II. C.
1 - 2. Poeſis latina II. T.
2 - 3. Geographica II. R.

♄ 7 - 8. Privata Hebraica W.
8 - 9. Theologica II. C.
9 - 10. Weiſii repetitio C.
10-11. Muzelii compendium C.
1 - 2. Præparatio geometrica C.

# SCHEMA
## Laborum publicorum & privatorum Sempronii, Cl. I. Discipuli, semestri hiberno 1736.

| | ☽ | ♂ | ☿ | ♃ | ♀ | ♄ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6-7. | Circa | sextam & precibus | surgendum, domesticis | corpus vacandum. | induendum, | curandum |
| 7-8. | Philo- | sophia | pra- | ctica. | Hebra- | ica |
| 8-9. | Græca | publica. | Theologia | ad du- | ctum Frey | linghausii. |
| 9-10. | Institutiones stili. | Lectio | aucto- | ris la- | tini. | Repetitio Weisii. |
| 10-11. | Arithmetica docendo repetenda. | Physica ex- | perimentalis. | Arithmetica docendo repetenda. | Oratoria germanica | Disputatio aut nova latina. |
| 11-12. | Pran | dium | curis | & stu | diis va | cuum. |
| 12-1. | Recreatio cultores. | animi decens. | & corporis | modesta. | Christi | Revisio supellectilis. |
| 1-2. | Lectio auctoris latini. | Lectio poetæ latini. | Geometria. | Exercitium versionis. | Lectio poetæ latini. | Geometria. |
| 2-3. | Histo- | ria. | Delineatio | Historia. | Geographia | Delineatio figurarum. |
| 3-4. | Elaboratio speciminis latini vel prosaici vel metrici. | Repetitio poetæ latini. | figurarum. | Elaboratio exercitii latini. | Elaboratio speciminis germanici vel prosaici vel metrici. | Repetitio Geographiæ. |
| 4-5. | | Repetitio | historica. | | | Preces publicæ. |
| 5-6. | Repetitio | græca. | Repetitio poetæ latini. | Præparatio | hebraica. | |
| 6-7. | Cœ | na | curis | & stu | diis va | cua. |
| 7-8. | Post | cœnam | recreatio domesticæ. | animi & | corporis | & preces |
| 8-9. | Præpa | ratio | & repe- | titio | auctoris | latini. |
| 9-10. | Repetitio | Philo- | sophiæ & | aliorum. | quæ | superant. |
| | Circa | decimam Christi | lectum quiescere | petere expedit. | atque in | vulneribus |

# Verzeichniß
## der öffentlichen und Hauß-Arbeiten Christian Gottliebs, Cl. II. inferioris discipuli im Winter halben Jahr 1736.

| | ☽ | ♂ | ☿ | ♃ | ♀ | ♄ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6-7. | Um 6. Uhr und macht | steht man sich darauf | auf, kleidet gar fertig | sich etwas zu den | an, geht Lectionen. | zum Gebet: |
| 7-8. | Die | Lateinische | Grammatic | in der | Privat. | |
| 8-9. | Das Grie | chische in III. | Die | Theologie | in groß | secunda. |
| 9-10. | Weisii | geschwinder | Lateiner | oder | Latium in | compendio. |
| 10-11. | Rechenstunde. | Lateinische Verse. | Weisii Imitationes. | Rechenstunde. | Ubung in deutschen Briefen. | Weisii Imitationes. |
| 11-12. | Um | 11. Uhr | geht | man zur | Mittags- | Mahlzeit. |
| 12-1. | Nach | dem Essen Recreation | ist eine erlaubt. | mäßige | Motion und | Man revidirt alle Sachen. |
| 1-2. | Weisii | Imitationes. | Præparation zur Geometrie. | Weisii | Imitationes. | Præparation zur Geometrie. |
| 2-3. | Historie und | Geographie. | Zeichnung der Figuren. | Historie und | Geographie. | Zeichnung der Figuren. |
| 3-4. | Schreib- | Stunde. | | Schreib- | Stunde. | |
| 4-5. | Nach | 4. Uhr | wird die | aufgegebene | Imitation | elaboriret. |
| 5-6. | Griechische | Repetition. | Rechen-Exempla. | Geographie. | Die aufgegebene deutsche Ubung. | Oeffentliches Schul-Gebet. |
| 6-7. | Um | 6. Uhr | geht | man zur | Abend- | Mahlzeit. |
| 7-8. | Nach dieser | ist eine man | kleine Re zum | creation bis Abendgebet | halb 8. gebet. | worauf |
| 8-9. | Wieder | holung | und Vorberei | tung auf den | geschwinden | Lateiner. |
| | Nach 9. | Uhr legt | man sich | in JEsu | Namen | nieder. |

# Verzeichnis aller Lectionen/wie sie in allen Classen in diesem halben Jahr 1736. gehalten werden.

## Classis V.

8-9. Der Catechismus. Sonnabends Ordnung des Heils.

9-10. Buchstabiren und Lesen.

10-11. Buchstabiren und Lesen. Mitwochs und Sonnabends werden die Zahlen kennen, numeriren und aus dem Kopf rechnen gelernet.

1-2. Man lernet Melodien singen und saget Sprüche vor zum memoriren.

2-3 Buchstabiren und Lesen.

3-4. Der Catechismus wird catechisirt durch den Quartum.

## Classis IIII.

8-9. Der Catechismus wird auswendig gelernet und erkläret. Mondtags und Dienstags die biblische Historien.

9-10. Buchstabiren und Lesen in der Bibel, wobey das Aufschlagen der Sprüche.

10-11. Lateinisch lesen, decliniren, conjugiren, memoriren der Wörter. Mitwochs und Sonnabends ist das Rechnen.

1-2. Sprüche, Ordnung der Bücher und biblische Historien.

2-3. Schreibstunde.

3-4. Buchstabiren und Lesen durch den Quintum.

## Classis III.

7-8. Lateinische Privat mit der Grammatic.

8-9. Der Catechismus. Mondtags und Dienstags die biblische Historien.

9-10. Weisens geschwinder Lateiner samt dessen Analysi.

10-11. Lateinische Grammatic Mitwochs und Sonnabends die Arithmetic.

1-2. Mondtags und Donnerstags der Catechismus. Dienstags und Freytags die Sprüche, Orthographie und Ubung in Briefen.

2-3. Weisens Imitationes.

3-4. Calligraphie.

## Classis II. inferior.

7-8. Lateinische Grammatic in der Privat.

8-9. Mondtags und Dienstags das Griechische; die übrige Tage Theologie.

9-10.

9-10. Weisens geschwinder Lateiner.

10-11. Mondtags und Donnerstags Arithmetic. Dienstags Lateinische Verse. Mitwochs und Sonnabends Weisens Imitationes. Freytags die Ubung in deutschen Briefen, Gesprächen, Historien.

1-2. Weisens Imitationes, Mitwochs und Sonnabends Præparation zur Geometrie.

2-3. Historie und Geographie.

3-4. Calligraphie, wers nöthig hat.

## Classis II. superior.

7-8. Lateinische Privat; Freytags und Sonnabends Hebräische Privat.

8-9. Mondtags und Dienstags das Griechische: die übrigen Tage die Theologie, theils mit I. theils mit klein II. conjungiret.

9-10. Mondtags die Vorübungen des lateinischen stili. Die übrigen Tage lectio auctorum.

10-11. Mondtags und Donnerstags theils Arithmetic, theils die Einleitung in die heil. Schrifft. Dienstags und Mitwochs die Imitationes über die Episteln Ciceronis, Freytags den deutschen stilum, Sonnabends Muzelii compendium latinitatis.

1-2. Mondtags lectio auctoris, Donnerstags Muzelius, Mitwochs und Sonnabends die Geometrie mit I. Dienstags und Freytags lateinische Poesie.

2-3. Historie und Geographie, einige in I. einige mit II. infer.

## Classis I.

7-8. Philosophie, Freytags und Sonnabends das Hebräische.

8-9. Mondtags und Dienstags das Griechische, die übrigen Tage die Theologie.

9-10. Mondtags der lateinische stilus, die übrigen Tage lectio auctorum.

10-11. Mondtags und Donnerstags einige die Introduction in die heilige Schrifft; andere das Französische; andere die Arithmetic docendo; Dienstags und Mittwochs die Experimental - Physic, Freytags die deutsche Oratorie, Sonnabends Disputation oder lateinische Zeitungen.

1-2. Mondtags lectio auctoris, Dienstags und Freytags lateinische Poesie, Mitwochs und Sonnabends Geometrie, Donnerstags das exercitium versionis.

2-3. Historie und Geographie.

Cap.

# Cap. V.

## Von der Art der Erziehung, Aufsicht und Disciplin.

§. 1.

Unsere Regul und Richtschnur ist wie billig in allen andern Dingen, also auch bey der Erziehung GOttes Wort und Befehl, nach dem wir uns durch seine Gnade zu richten und folglich unsre Anvertraute nicht nur zu einem äusserlichen ehrbaren Verhalten, und Erlernung nützlicher Wissenschafften, sondern auch zu einer wahren und ungeheuchelten Gottesfurcht anzuführen bemühet sind. Gleichwie aber solches nimmermehr durch Zwang und Strenge kann erhalten werden: so suchen wir freylich das meiste durch liebreiche Vorstellungen, öffentliche und besondere Ermahnungen zu erlangen. Lassen sich aber die jungen Gemüther dadurch nicht alsobald gewinnen: so suchen wir wenigstens aller äusserlichen Unordnung, Ungehorsam und Unfleiß durch Von der Erziehung überhaupt.

eine von GOTT befohlne gemäßigte Zucht zu steuren; und sind fest darauf gesetzt, von unsrer einmal durch Erfahrung bewährten Ordnung in keinem Stück abzugehen, oder durch irgend einen, wer der auch sey, eine üble Gewohnheit einführen zu lassen.

**Von der Aufsicht über die Domestiquen der Præceptorum.**

§. 2. Weil aber die Scholaren nicht alle bey den Præceptoribus im Hause wohnen, sondern theils aus der Stadt gebürtig und bey ihren Eltern, theils bey ihren Anverwandten, theils bey andern ehrbaren und guten Leuten sich aufhalten; so ist leicht zu erachten, daß ihre Aufsicht und Education unterschieden ist. Diejenigen nun, welche bey dem Rectore, Conrectore, Tertio und Quarto logiren, geniessen einer beständigen Aufsicht, indem die Præceptores täglich etlichmal durch ihre Stuben gehen, ob sie arbeiten und was sie thun, zusehen; so bald einer mangelt, nach ihm schicken, des Nachts sich in ihren Kammern nach ihnen umsehen, und damit nicht einer dem ungefehr etwas zustieße, Noth leide, oder sonst eine Unordnung entstehe, mögliche Vorsicht tragen. Zu früh werden sie durch ein mit einer kleinen Glocke welche auch beym Anfang und End der publiquen Lectionen angezogen

gen wird, gegebenes Zeichen, des Sommers um 5. des Winters um 6. Uhr aufgewecket, versamlen sich in einer Classe oder Stube, da ein Præceptor mit ihnen ein Lied singet, betet, ein Capitel aus der Bibel lesen lässet, und nach einigen daraus gezogenen Erinnerungen meist mit einem Gebet wieder schliesset. Das währt eine kleine halbe Stunde: worauf sie sich völlig ankleiden, ihr Morgen-Brod verzehren, oder, wann es ihnen vom Hauße erlaubt ist, Thée trincken oder eine Suppe essen, und sich schicken, daß sie des Sommers um 6. des Winters um 7. in den Classen seyen. Wenn sie 2. Stunden darinnen gewesen, werden sie eine kleine halbe viertel Stunde heraus gelassen, theils um etwas sich zu bewegen, theils sonst das nöthige zu besorgen, damit niemand gezwungen werde, aus den Lectionen mit Versaumniß und Beunruhigung der andern heraus zu lauffen. Um 11. Uhr endigen sich die Classen, da speisen sie und wenden die Stunde von 12 - 1. zu einer kleinen Recreation und Motion, theils mit Spazieren-gehen im Hof, oder in den gleich an der Schule gelegenen Aisch-Grund an, und kommen darauf um 1. Uhr wieder in die Classen,

nach deren Endigung sie zu Hauße das aufgegebene elaboriren, repetiren, sich præpariren, und wenn sie damit vor 6. Uhr fertig sind, sich noch eine kleine Motion vor Tisch machen. Alsdann speisen sie um 6. und gehen nach Tisch, des Sommers noch etwas spatzieren, und um 8. Uhr, des Winters aber um halb 8. zum Abend-Gebet, so wieder von einem Præceptore gehalten, und darinnen zum öfftern einige erweckliche Nachrichten aus dem Bau zum Reich GOttes, oder den Malabarischen Nachrichten gelesen. Dis währet wieder eine kleine halbe Stunde, nach welcher sie die noch vom Tag übrig gebliebene Arbeit gar verrichten, sich auskleiden, und zur Nachtruhe schicken. Die kleinern hält man an um 9. Uhr zu Bette zu gehen: den größern aber ist, doch nicht länger, als bis 10. Uhr erlaubt, aufzubleiben, warauf sie gleichfalls schlaffen gehen müssen. Wollen sie Tags über ausgehen, zeigen sie es allezeit dem Præceptori bey dem sie wohnen, und der von ihnen Rechenschafft geben muß, an, der es dann nach Befinden der Umstände gestattet, öffters auch selbst mit einer ziemlichen Anzahl spazieren gehet, oder die kleinern wenigstens durch einen pro-

vectio-

vectiorem, auf den er sich verlassen kann, begleiten lässet, damit sowol aller Schaden als Leichtfertigkeit verhindert werde. Einige sowol kleinere als erwachsene haben neben dieser Special-Aufsicht des Præceptoris, in dessen Hauße sie logiren, wegen ihrer eignen Noth und Umstände, noch einer gantz genauen und allerspeciellesten Aufsicht eines Stuben Præceptoris nach Cap: II. §. 7. zu genießen, bis sie nach und nach in Ordnung gebracht worden, und die Hoffnung von sich geben, daß sie auch ohne eine so beständige Aufsicht sich wol aufführen und fleissig studiren werden. Unsre Umstände bringen diese Mittelstrasse zwischen einer perpetuirlichen inspection und allzumangelhafften Aufsicht mit sich, wodurch zugleich junge Gemüther nach und nach angewöhnet werden, sich in die künfftigen academischen Zeiten, da sie gar ohne alle Aufsicht sind, besser zu schicken.

§. 3. Die aber ausser den Häußern der Præceptorum in der Stadt wohnen, können freylich keine so genaue Aufsicht haben: doch suchet man sie durch die aufgegebene Arbeit möglichst in Schrancken zu halten, besuchet sie offt und unvermuthet in ihrem Logis, fraget bey den

**Aufsicht über die, so in der Stadt wohnen.**

den Hauß- und Kostherrn nach ihrem Verhalten, schicket mehrmal hin in ihre Häuser und lässet nachsehen, ob sie zu Hausse sind, damit, so viel wenigstens an uns ist, auch an diesen lieben Kindern nichts versaumet werde. Doch hoffen wir zu GOtt, nachdem es ihm gefallen, von Zeit zu Zeit unsre Anstalt zu mehren, er werde auch etwan hier und dar einige Gutthäter erwecken, die aus ihrem Uberfluß zu Erbauung noch eines Neben-Gebäudes vor ein 20. bis 30. Scholaren, und etliche Krancken-stuben einen milden Beytrag thun: damit wir unsre liebe Untergebene nach und nach mehr um uns bekommen und ihrer desto besser und treulicher warten und pflegen können.

Von der Disciplin und der dazu nöthigen Præparation.

§. 4. Eine Schule sagt unsre Schul-Ordnung, in welcher keine gute Disciplin gehalten wird, ist eine Werckstatt des Satans, aus welcher viele ungezogene Gemüther, zur Unehre GOttes und des Landes Verderben, hervorkommen. Dannenhero wir, in Betrachtung, daß so viel an dieser Sache gelegen, uns hoch verpflichtet achten, dahin zu sehen, daß wir dieses Stück unsers Amtes nicht nachläßig verwalten, und weder auf der einen Seite durch

nachläßige Verzärtlung, noch auf der andern, durch Orbilische Schärffe unsrer theuern Jugend schaden mögen: halten es auch vor ein Stück der göttlichen Weisheit, um welche wir GOtt den HErrn, wie um die übrigen zu unsern Amt erfoderliche Gaben, täglich demüthig anzuruffen haben. Unter dieser erbetenen Gnade und Beystand GOttes suchen wir unsre lieben Anvertrauten so liebreich und so ernstlich, als es ein jeder braucht, zu ziehen, uns selbst zur erfoderlichen Disciplin gebührend zu præpariren, vor der Bestraffung entweder bey uns selbst, oder auch wol mit unsern Collegen zu deliberiren, und dieselbe endlich väterlich zu exequiren: welche drey Stücke unsre vortreflich abgefaste Schul-Ordnung, nach GOttes Wort, von uns erfodert. Zum ersten gehöret, daß wir unser Hertz durch die Krafft JEsu Christi, wie von der Herrschafft aller anderer Affecten, also besonders des Zorns mehr und mehr frey machen lassen, unsern eignen Wandel unsträflich führen, Freundlichkeit und Ernst verbinden, alles leichtsinnigen Wesens, unanständigen Minen und Worte uns enthalten, unsrer Jugend nicht nur mit Worten, sondern in der That bewei-

sen,

sen, daß wir sie hertzlich lieben, auch nie etwas unnützliches oder unmögliches von ihnen prætendiren. Auch halten wir vor unsre Haupt-Pflicht, auf alle Weise dahin zu sehen, daß unsre Untergebene nicht straffbar werden; folglich sie vor allen Sünden und Lastern möglichst zu verwahren, und alle Gelegenheiten auszuschweiffen und sich zu vergehen, abzuschneiden. Es mögen nun manche gleich immerhin dencken, wir giengen in der Sache zu genau, und uns den præcisismum vorwerffen: so können wir doch nach unsern Gewißen unmöglich anders handeln. Dann mit welcher Freudigkeit könten wir dasjenige an einem Kinde bestraffen, was wir entweder selbst veranlaßet, oder doch nicht verhindert, da wirs hätten thun können. Um solcher Absicht willen lassen wir unsre Scholaren in den Classen, nie ohne dringende Noth, allein; suchen sie von Müssiggang abzuhalten, und ihnen stets was zu thun zu geben; auch im dociren deutlich, fleißig und lebhafft zu seyn, damit sie nie verdrüßlich, und dadurch zu Excessen verleitet werden.

Von der Deliberation bey der Straffe.

§. 5. Vergeht sich aber ein Kind, und sündiget aller gedachten præcaution ungeachtet, so straffet man nicht ex tempore,

pore, weil dadurch meistentheils wenig oder gar nichts pfleget ausgerichtet zu werden. Wenigstens muß ein Scholar, der etwan unter der Lection Muthwillen treiben oder seinen Eigensinn aufsetzen will, mehrmal zuvor erinnert seyn, er wolle sich ja nicht eine Extemporal-Straffe zuziehen, oder seinen Præceptorem nöthigen, das gegebene Aergerniß in continenti zu bestraffen: in welchem Fall die Extemporal-Straffe zwar unumgänglich nöthig ist, aber um der vorhergegangenen Erinnerung willen, nicht einmal vor eine Extemporal-Straffe kann gehalten werden. Ausser diesem ausserordentlichen Fall achten wir uns verbunden, vor der wircklichen Bestraffung eines Kindes, uns vor GOttes Augen wol zu bedencken, und theils auf uns selbst, theils auf den Delinquenten, theils auf das Verbrechen, theils auf die Umstände der Zeit, des Orts, und dergleichen eine billige Reflexion zu machen. Wir achten uns schuldig, uns selbst zuförderst zu fragen, ob wir nicht durch Unbedachtsamkeit oder Versaumniß, zu dem Verbrechen eines Kindes irgend eine Veranlassung gegeben; oder durch seine Hartnäckigkeit, Wiederbellen und dergleichen, uns in einen heffti-

gen

gen Affect bringen lassen: wobey wir billig die Straffe entweder aufschieben, oder so moderiren, daß nicht mehrerer Schade dadurch geschehe. Bey dem Delinquenten selbst sehen wir vornemlich auf seine Gemüths-Art, ob er frech und trotzig, oder demüthig und sein Verbrechen bereue; dann auf seine Fähigkeit, ob er das anbefohlne wegen seines langsamen ingenii nicht verfertigen können, oder aus Faulheit nicht gemacht; ferner auf sein Alter und Leibes-Beschaffenheit, ob er zärtlich oder starck und groß; ingleichen ob er ein Novitius oder schon lang bey uns sey. Alle diese Umstände können eine Straffe mercklich alteriren, vergrössern und vermindern, also daß manches Kind wol zwantzigerley Arten der Bestraffungen, durch Worte, durch aufgegebene Arbeiten, Deprecations-Schreiben kann durchgegangen seyn, ehe es zur reellen Disciplin kommet. Kleinere werden auch um deswillen, wann sie es verdienen, allezeit mit der Ruthe, und nie mit dem Stock, gestraffet, wann sie gleich noch so sehr darum bitten. Bey dem Verbrechen unterscheidet man billig die Leichtsinnigkeit von der Bosheit, geringe Dinge und vitia ætatis von wichtigern Lastern,

die

die ein Kind in geist- und leibliches Verderben stürtzen; ingleichen ob das delictum den übrigen offenbar oder noch verborgen ist. Je mehr nun ein Laster künftighin in der menschlichen Gesellschafft schaden, Noth und Unruhe, Verfluchen und Verwünschen, Zanck und Elend anrichten kann; je mehr es wieder GOttes Gebot, Ehre und die Religion laufft; je mehr es bey manchem einreissen will und invalesciret: desto schärffere und öftere Gegen-Mittel brauchen wir. Dahero Lügen, Lästern, Verläumden, Entwenden und dergleichen Schandthaten unausbleiblich und scharff geahndet werden: weil wir besonders wegen des erstern überzeuget sind, daß, wer sich nicht scheut zu lügen, zu allen Lastern in der Welt capable sey. Endlich werden auch die äusserlichen Umstände der Zeit und des Orts, vor der Bestraffung wol erwogen. Sünden, die am Sonntag, in der Kirche, in den Classen publice geschehen, werden auch schärffer und publice geahndet; oder wenigstens mit oder ohne Benennung der Delinquenten, publice angezeiget, daß die Bestraffung zu Hauß werde vorgenommen werden; damit das Aergerniß gehoben und die übrigen von gleicher Sünde

abge-

abgehalten werden. Manche Sünden müssen billig nach dem göttlichen jure talionis gestrafft werden: dahero wer bey uns einem andern Maulschellen giebt, dieselben unfehlbar wieder bekommt, besonders wenn der Gegenpart sich nicht selbst auf dergleichen verbottene Weise gerochen; in welchem Fall beyde mit einer andern egalen Ahndung angesehen werden. Und das wird uns niemand verüblen, wenn wir die Consideration des Standes um so viel mehr ausser Augen setzen; je gewisser wir versichert sind, daß die werthen Eltern unsrer Anvertrauten, ihre Kinder gewiß nicht darum hieher schicken, daß sie von ungezogenen und wilden Menschen übel tractirt werden.

§. 6. Findet man dann nach vorhergegangener gedachten Deliberation vor nöthig, zur Straffe zu greiffen: so achten wir uns verbunden bey derselben wircklichen Execution zuförderst alle väterliche Liebe und Wohlmeinung sehen zu lassen, und diejenigen, so sich verschuldet, hinlänglich aus GOttes Wort von ihrem Verbrechen zu überzeugen, daß sie selbst die Nothwendigkeit, theils zu ihrer Besserung, theils zu Tilgung des gegebenen Aergernisses gestrafft zu werden,

werden, erkennen mögen. Und diese Straffen bestehen entweder in Worten, oder in Arbeiten, oder in wircklicher Disciplin. Zu den erstern rechnen wir, wann man ohne Benennung des Namens saget: einer plaudert, gibt nicht Acht, treibt diese oder jene Unart; wann man einem Kind einen Spruch aufschlagen lässet, darinnen seine Unart bestraffet wird; oder es mit schärffern Worten angreifft, etwan ein böses, wildes, freches, muthwilliges, ungehorsames, faules, unchristliches Kind nennet. Andere schimpfliche Namen und Spott-Reden, Verwünschen und Verfluchen, sind bey uns unerhört. Die andere Straffart ist Arbeit, da man einem Kind etwas zu lernen, Deprecations-Briefe, oder Chrien zu schreiben, oder ein Capitel aus einem Auctore, etwan auch den Schul-Legem, wieder den es gesündiget, ins lateinische, deutsche, französische, griechische zu übersetzen aufgibt. Dergleichen Straffarten kann ein Kind wol zwantzigmal durchgegangen seyn, bis es zur reellen Zucht kommet. Wo man aber anhaltende Bosheiten und sonderlich Eigenwillen und Trotz verspüret, da müssen freylich andere Mittel vorgekehret werden. Sprüchwörter 20, 30.

Da schonet man dann bey den kleinern, wo es noth ist, die Ruthe nicht, und hält sie um soviel gesegneter, da sie GOtt selbst Eltern und Præceptoribus in die Hand gegeben, Sprüchwörter 19, 18. c. 22, 15. Bey den grössern braucht man, in gröbern Excessen, einen geschmeidigen Stock, oder den Carcer: wobey wir aber nicht verhelen wollen, daß, wann einer dergleichen Straffe einigemal bekommen, und keine Frucht spüren lassen, wir lieber den Eltern und Angehörigen den redlichen Rath geben, solche subjecta von hier wegzunehmen, als sie in der Gefahr zu lassen, daß sie bey fortdaurender Bosheit endlich gar müsten excludiret werden. Dann wir sind nicht gemeinet, jemals andere als väterliche Straffen vorzunehmen, und wünschen von solchen unbändigen jungen Leuten, die Zuchthauß-mäßige Disciplin brauchen, durch GOttes Gnade frey zu bleiben. Doch müssen wir es GOtt zur Ehre nachrühmen, daß bey den meisten grössern das In- und Auswendige entweder die Gnade GOttes, wo sie angenommen ist, oder die Liebe, oder auch der egard vor den docentibus und deren genauere Aufsicht regieret.

# Cap. VI.

## Von der äusserlichen Verpflegung der Scholaren, und dazu erforderlichen Kosten.

§. 1.

Von der Wohnung der Scholaren.

DIe äusserliche Verpflegung der Scholaren ist nach Möglichkeit bisanhero also eingerichtet worden, wie es die Umstände unsers Orts und der Scholaren selbst mit sich gebracht. Hiesige Stadt-Kinder wohnen bey ihren Eltern im Hauße: doch werden zuweilen auch einige von ihnen, auf der Eltern und Kinder eignes Begehren, von den Præceptoribus in das Hauß und genauere Inspection aufgenommen, die dann mit den Fremden einerley Ordnung haben. Die auswärtigen aber logiren zum Theil bey honetten Burgersleuten, selb 2. 3. auf einer Stube, und accordiren auf Tisch, Stube, Aufwartung, nach Proportion der Commodität und des Vermögens, einer auf 40. bis



Staats-Bibliothek Bamberg

bis 60. fl. Rhein. diesen erweisen dann die Præceptores die Liebe und besuchen sie öffters in ihrem Quartier. Die meisten Fremden aber logiren bey dem Rectore, Conrectore, Cantore und Quarto und stehen unter derselben fortwährender Aufsicht, direction in studiis & moribus, und Besorgung der täglichen Ausgaben. Sie wohnen selb 2. 3. höchstens 4. auf einer Stube, schlaffen in ihren eigenen Kammern, so meist darneben sind, selb 2. bis 4. aber jeder in einem besondern Bette. Ein jeder bezahlt davor quartaliter 1. fl. muß sich aber auf seine Kosten eine Bettstätte und wie ers verlangt, einen Kleiderschranck und Repositorium mit einem verschlossenen Tisch entweder erst machen lasseu; oder von andern abiturientibus erkauffen. Wo er aber dergleichen ausserordentliche Commodität nicht haben will, so trifft er Repositoria, Schemel, Tische schon auf den Stuben an: und da ist dann leicht zu erachten, daß zu derselben Anschaffung, Reparirung, Ausbesserung der Oefen, Fenster 2c. wo der Schaden nicht alsobald offenbar worden, ein ziemliches von dem Logis-Geld wieder abgehe. Würde uns aber GOTT einmal helffen, ein etwas räumlicheres Hauß

noch

noch anzubauen, und darinnen die nöthigen Mobilia so gleich anzuschaffen: würde man den Scholaren auch gern noch mehrere Commodität gönnen, aber alsdann dahin sehen, daß kein Fremder mehr in der Stadt und ausser der speciellen Aufsicht seiner Præceptorum wohne; weil uns die Erfahrung gelehret, daß ein junges Gemüth gar leicht in solchem Fall auf Abwege kommen und mit seinen Unordnungen den Præceptoribus so viel Zeit wegnehmen könne, als wir hier bey unsern Umständen, ohne Schaden des gantzen Wercks, unmöglich erübrigen können.

§. 2. Neben der Besorgung aber der Wohnung lieget den Præceptoribus auch ob, nach Cap. V. §. 2. über ihre Domestiquen die specielle Haus-Aufsicht, als das schwereste im gantzen Schulwesen zu führen. Hiezu gehöret die gantze Einrichtung und öfftere Examinirung der Studien, der stündlichen Arbeit und Recreation bey Tag und Nacht, die möglichste Regulirung der gantzen Conduite gegen den allerhöchsten GOTT, gegen sich selbst und den Nächsten, der Privat-Umgang und Unterricht, Untersuchung, Bestraffung und Beylegung unzehlicher Händel und Processe, mit einem

Von der Aufsicht.

Wort, das mütterliche Tragen und väterliche Aufsehen auf alles Betragen eines sich selbst nicht kennenden und unerfahrnen jungen Menschen. Wer dis sagt, der sagt alle schwere Arbeit auf einmal, die in der Welt niemanden kann bezahlt werden. Dahero hoffentlich es niemand zu hoch vorkommen wird, wann man vor dieselbe quartaliter 1. Rhein. fl. in Rechnung bringet. Doch wem etwa diese Forderung noch zu groß vorkäme, der hat die Freyheit, dis und noch mehrers umsonst von uns zu begehren: inmassen es uns GOtt Lob! bis dato noch nicht schwer worden, verschiedenen sowol Stadt-Kindern als auch auswärtigen, die Wohlthat der freyen Wohnung, Inspection, Privat- und Public-Information &c. umsonst geniessen zu lassen. Ists uns demnach möglich, ohne offenbaren Nachtheil der Schule und andern Anvertrauten es zu thun, so soll ihm auch darinnen gern willfahret werden. Wer aber zur speciellen Aufsicht und Privat-Beyhülffe, nach Cap. V. §. 2. eines a parten Præceptoris domestici oder Hofmeisters nöthig hat, der bezahlet nebst den ordentlichen Ausgaben, die Kost seines Vorgesetzten und ein jährlich Salarium von 30 - 40. Rthlr. besonders.

sonders. Halten ihn aber einige zusammen auf ihre Kosten, so kommen diese ausserordentliche Ausgaben öffters das gantze Jahr nicht höher als 25 - 30. Rthlr. Dann weil man gerne die Unkosten so enge einzuziehen suchet, als nur möglich ist: so ergreifft man die Gelegenheit auf mancherley Weise einem solchen Praeceptori domestico zu seiner Unterhaltung eine Beyhülffe zu verschaffen, daß seine Untergebenen die Kosten nicht gar alleine tragen dürffen.

**Von der Rechnung über die Ausgaben.**

§. 3. Alle ordentliche und ausserordentliche Ausgaben werden, theils von einem Praeceptore selbst, theils von einem Studioso, in eine ordentliche Rechnung gebracht, welche alle Vierteljahre, gegen das Ende des Martius, Junius, Septembers und Decembers geschlossen und an die Eltern übersendet werden: dabey wir uns dann ausbitten, daß man uns, wo etwan eine Ausgabe zu hoch und zu unnöthig vorkäme, aufrichtig und schrifftlich darüber erinnere, damit wir den Scholaren welche öffters, wann ihnen bey ein oder andrer Forderung Schwürigkeit gemachet, oder solche gar abgeschlagen wird, auf ihre Eltern sich beruffen, und den Praeceptorem heimlich oder öffentlich einer Härtigkeit

tigkeit beschuldigen, solche Erinnerungen anzeigen und ihre Gemüther desto eher begütigen können. Wer nun bedencket, wie viel kleine Ausgaben zu etlichen Pf. und Kr. früh und spat, zur Zeit und Unzeit, bey jungen Leuten vorkommen; mit wie vielerley Handwercks- und Kaufleuten man sich da einlassen muß; wie viel und mancherley Briefe um manches willen müssen geschrieben, corrigiret, regulirt rc. werden, der wird leicht fassen, wie billig es sey, daß man vor eine jede Quartals-Rechnung 1. Rhein. fl. ansetze; und wers nicht einsähe, der komme und versuchs. Dann ob wir wol zu einiger Erleichterung unsre Scholaren dahin anzugewöhnen suchen, daß sie von 12-1. kommen und was sie nöthig haben, fodern: so ist doch leicht zu errathen, daß junge Leute, die meist von nicht gar zu grosser Uberlegung sind, und offt nicht eher auf etwas sich besinnen, als bis sie es just brauchen, die Stunde nicht allemal genau beobachten, und auch ausser derselben zum öfftern kommen, und die kostbare Zeit, mitten unter den wichtigsten Geschäfften, wegnehmen. Ja wir müssen frey bekennen, daß wir offtmals gern einige Stunden um viel Geld erkaufften, und unsre Correspondenz meist

meist in die späte Nacht hinein, da wir erst allein seyn, und Zeit haben, aufschieben müssen. Zu geschweigen, daß man besonders bey kleinen hie und da gut findet, ihnen eine Douceur zu erweisen, etwas von Artzeneyen zu geben, ohne daß mans just allemal in Rechnung bringe.

§. 4. Weil dermalen weder Rector noch Conrector eine Familie und rechte Gelegenheit zu einer ordentlichen Oeconomie haben: so haben beede immer angestanden, welche von den Scholaren an ihren Tisch zu nehmen; zumal sie theils zum voraus gesehen, theils wircklich erfahren, daß sie mit grössern Kosten der Scholaren es kaum so gut schaffen können, als es bey andern honetten Leuten, die zu einer ordentlichen Oeconomie Bequemlichkeit haben, zu finden. Zur Ersetzung dieses Mangels hat unser werther Herr Inspector, der Herr Superintendens selbst, einige an seinen Tisch genommen, welche dann unter Begleitung eines Præceptoris domestici aus den Wohnungen des Rectoris und Conrectoris, einen eben nicht gar zu weiten Weg dahin gehen, daselbst essen, und von dar wieder nach Hausse begleitet werden. Diese bezahlen wöchentlich 1. Von der Kost.

Rthlr. u. haben meist Mittags 4. Abends 3. Gerichte nebst einer halben Kanne Bier und einem Glas Wein bey jeder Mahlzeit. Vor kurtzen aber musten sich auch Rector und Conrector, welche dermalen miteinander speisen, auf Begehren vieler werthen Eltern entschliessen auch einige an ihren Tisch zu nehmen, die dann mit ihnen im Hausse speisen, Mittags 3. Abends 2. Gerichte, und fast allemal entweder etwas Butter, oder Obst oder dergleichen haben, nebst einem halben Krug Bier und Glas Wein, und davor gleichfalls 1. Rthlr. bezahlen. Bey dem Cantore, Quarto, einigen honetten Leuten in der Stadt gehen noch mehrere in die Kost, und geben theils 1. fl. Fränck. theils 1. fl. Rhein. theils auch, die kein Bier trincken, nur 12. Ggr. Dahero ein jeder nach seinen Umständen sich eine Kost auslesen kann. Einige haben auch bey gütthätigen Leuten unserer Stadt Gelegenheit gefunden, mensas ambulatorias theils auf alle, theils auf einige Tage der Woche zu erlangen; weil sie aus Armuth sonst nicht würden subsistiren können.

Von der Aufwartung.

§. 5. Die Aufwartung wird durch etliche Dienstboten, auf deren Treu und Redlichkeit man sich verlassen kann, besorget:

sorget: und diese müssen alle vorfallende Geschäffte verrichten, Wasser bringen, Betten machen, Stuben kehren, einheitzen, das Frühstück holen, Thée und Coffée, oder eine Suppe, nach eines jeden Erfoderung und der von Hause mitgebrachten Erlaubniß oder Verordnung machen, die Schuhe reinigen, auslauffen, undwas noch mehr vorkommen kann, verrichten. Doch damit alles ordentlich zugehe, so ist eine gewisse Zeit zu den vorkommenden mancherley Dingen, z. E. zur Besorgung der Flick-Arbeit bey dem Schneider der Montag rc. angesetzet, darnach sich dann ein jeglicher, die ausserordentliche Fälle ausgenommen, richtet: weil sonst des Lauffens und Rennens kein Ende seyn würde. Für die gemeine Aufwartung, als einheitzen, Bette machen, Reinigung der Stuben und Kammer, auslauffen rc. bezahlt ein jeder quartaliter 6. Ggr. Für das a parte Thée, Coffée und Suppen kochen auch 2. Ggr. Für die tägliche Reinigung der Schuhe 4. Ggr. Trägt aber einer Stiefeln, welches aber so wol wegen des Wohlstandes, als auch wegen der Unmöglichkeit bey einer solchen Menge sie alle Tage zu putzen, nur bey kalten und kothigten Wetter gesche-

geschehen kann; so muß er freylich davor etliche Groschen mehr von seinem Recreations-Geld, wann er dergleichen hat, bezahlen. Einem jeden stehet nun frey, davon so viel zu gebrauchen, als ihm nöthig ist, worauf in der Rechnung billiger massen gesehen wird. Für das Reinigen des Hauptes, welches sonderlich bey kleinern nöthig ist, wird wöchentlich in 2. Stunden gesorget, da dann eine dazu bestellte Frau, die sonst im Hauße dienet, denen die es nöthig haben, an die Hand gehet. Davor bezahlt ein jeder quartaliter 2. Ggr. Wer es verlanget und brauchet, kann auch des Abends bißweilen ein Fußbad haben.

Von der Krancken-Pflege.

§. 6. Die Verpflegung der Krancken ist folgender massen ad interim eingerichtet, bis wir besondere Krancken-Stuben durch göttliche Vorsehung bekommen. Wenn GOtt einem eine Unpäßlichkeit zuschicket, und sie hat nicht viel zu bedeuten, so werden alle Umstände wie sonst gelassen, und einige Hällische Artzeneyen gebrauchet. Ist sie aber gefährlich, oder dauret auch nur etwas länger, so wird des Patienten Bett, aus der Kammer in seine eigene, oder wo es wegen der contubernalium noth ist, in eine andere, öffters wol des Praeceptoris

ris eigene Stube gebracht, eine Wart-Frau besonders aufgenommen, und die Cur in allem nach der Anordnung eines hiesigen Herrn Medici eingerichtet. In solchem Fall werden dann die Unkosten, so auf die Pflege, Artzeneyen, des Hrn. Medici honorarium gehen, besonders aufgerechnet. Zur Vorsorge aber lässet man des Jahres 3. bis 4mal zur bequemen Zeit die Scholaren laxiren und versorget sie mit dem nöthigen Getränck und Essen auf der Stube.

§. 7. Vor die Information ist seit dem Anfang A. 1734. auf Hochfürstl. gnädigste Consistorial-Verordnung vor diejenigen, so nicht aus der Stadt gebürtig, allein ein öffentlich Schulgeld angesetzet worden. Weil nehmlich diese Schule ehedessen nur eine Trivial-Schule, meist zur Unterweisung der Stadt-Kinder eingerichtet, mithin auch die Salaria nach Beschaffenheit der Arbeit und Studien gesetzt gewesen; dermalen aber alle studia gymnastica, die man mit Recht fodern kann, GOtt Lob! mit treuem Fleiß und Grund tractiret werden, und durch die zahlreiche Frequenz der Auswärtigen die Arbeit der Præceptorum wol 2. oder mehrmal grösser worden, als sie vorher bey der

Von den Kosten der Information.

wenigen Anzahl und geringen studiis gewesen: so hat ein Hochfürstlich Consistorium für billig geachtet, daß zur Verbesserung der Salarien, zu einiger Beyhülffe eines oder mehr Collaboratorum, von welchen die neu angelegte secunda minor besorget wird, jeder Scholar, der nicht aus der Stadt gebürtig, vor die öffentliche Information in prima 1. Rthlr. in secunda maiori & minori 20. Ggr. und in tertia 12. Ggr. quartaliter bezahle. Vor die Privat-Stunden zahlen so wol hiesige als auswärtige im Frantzösischen, Lateinischen, Hebräischen, Griechischen, wann sie 6. Stunden wöchentlich gehalten wird, quartaliter 1. Rhein. fl. Sinds nur 4. Stunden so werden auch nur 40. Kr. Rhein. sinds aber nur 2. Stunden, auch nur 20. Kr. bezahlet. Für die Mathematique aber, wann sie wöchentlich 2. Stunden gehalten wird, quartaliter 30. Kr. sinds 4. Stunden 1. fl. Für die Calligraphie ist quartaliter nur 15. Kr. angesetzet. Doch richten sich die Privaten freylich nach der Zahl der membrorum: dann wenn deren allzuwenig z. E. 4. oder 5. wären, müste es wol einem etwas höher kommen. Privatissima sind bisher nur in gantz ausserordentlichen Fällen diesem und jenem,

nem, der etwan versaumet gewesen, theils von einem Præceptore ordinario, theils von andern Gehülffen gehalten worden. Doch da die Schule so eingerichtet ist, daß einer in den öffentlichen Lectionen alles so gut und wol noch besser, als privatissime erlernen kann; so sehen wir am liebsten, wenn man mit solchen ausserordentlichen Kosten die Untergebenen verschonen kann. Quartaner und Quintaner bezahlen wöchentlich ein geringes Schulgeld von etlich Kreutzern.

**Von Betten, Wäsche und andern Ausgaben.**

§. 8. Wenn ein Scholar seine Betten selbsten mitbringt, ist es uns wol am allerliebsten, weil man bey der Menge dergleichen nicht allezeit haben und doch jährlich dabey etwas ersparen kann. Nimt er sie aber erst hier, so kosten sie quartaliter 1. fl. 30. Kr. Rhein. diese werden ihm dann alle 6. oder 8. Wochen weiß überzogen. Für die Wäsche, welche theils von der Præceptorum Hausgenossen, theils von etlichen dazu bestellten bürgerlichen Leuten alle 3. Wochen abgeholet und nach dem dazu gegebenen Verzeichniß wieder geliefert wird, bezahlet nicht einer wie der andere: sondern wer erwachsen und mit vielen und feinen Leinen-Geräthe versehen ist, sich auch offt umkleidet quartaliter 3. fl.

andere 2. andere 1, fl. 30. Kr. noch andere nur 1. fl. oder 45. Kr. welches alles nach der Billigkeit von dem Praeceptore selbst, der die Rechnung führet, veraccordiret wird. Holtz und Licht lässet sich so genau nicht determiniren; sondern wird, so viel das erstere betrifft, vor alle Domestiquen in communi erkaufft, alsdann ausgeschlagen, und in Rechnung gebracht; machet ungefehr den Winter über 3. bis 4. fl. die Lichter aber kauffen die contubernales wechselsweise 1. Pf. um das andere, und brennen sodann gemeinschafftlich. Zur Tinte werden quartaliter etlich Kr. bezahlt: ingleichen vor die Reinigung und Einheitzung der Classen wenige Kr. Die ausserordentliche Ausgaben aber, zur Kleidung, Büchern, Recreation, Einlage zum Gotteshauß, Papier, Postgeld, Instrumenten, Materialien zum Pappen, drechseln 2c. erstrecken sich so hoch als eines jeden Umstände und die vom Hause mitgebrachte Instruction es zulassen. So ist auch in eines jeden eigene Discretion gestellet, wie viel er pro Inscriptione & Receptione dem Rectori und zur Schul-Bibliothec beym Antritt geben will. Die Vocal- und Instrumental-Music wird nach der Anzahl der discentium, der

Stunden, des Instruments auf verschiedene Weise bezahlt: und da kann denn eine Clavier-Stunde leicht auf 4. eine Lauten-Stunde leicht auf 5 6. Kr. kommen. Wie hoch sich nun alle die ordentliche Kosten quartaliter und jährlich belauffen, soll hinten in einer kleinen Tabelle auf etliche mögliche Fälle berechnet und vor Augen geleget werden.

## Cap. VII.

## Von den Recreationen und Ferien der Scholaren.

§. 1.

Durch die Recreations-Ubungen werden allerley zur Bewegung des Leibes und Ermunterung des Gemüths gemachte Anstalten verstanden. Dahin gehöret das spazieren-gehen so wol in den am Hauße befindlichen Gärten, als in den nah liegenden Aisch-Grund: wobey die Præceptores theils selbst mitgehen, theils bey ihren Domestiquen solche Vorsicht brauchen, daß aller Schade und Unordnung verhütet werde.

Von dem Recreations-Ubungen überhaupt.

werde. Das Volanten-Spiel, Holtz hauen und sägen, die Bewegung an der expres dazu verfertigten Motions-Machine, die Vocal- und Instrumental-Music, Botanic, Astrognosie, Pappen, Glas schleiffen, Lackiren und Drechseln rc. davon ein jeder nach seinen Kräfften und Belieben etwas erwehlet. Zu diesem Zweck hat man angefangen Schleiff-Mühlen und Drechsel-Bäncke anzuschaffen, und ist bemühet, so bald nur mehrerer Platz dazu wird gemacht werden können, auch solches in mehrere Ordnung zu bringen. Doch wird dahin gesehen, daß es nicht über die Gebühr und ohne Noth geschehe, auch wol einem jeden, der es noch bedarf, in seinem eigenen schemate laborum vorgeschrieben, was er alle Tage die Woche durch eine jede Stunde am bequemsten und vortheilhafftesten verrichten könne und solle.

**Von den Recreations-Stunden.**

§. 2. Solche Ubungen aber haben ihre gesetzte Stunden, nehmlich Mittags von 12-1. und Abends von 7-8. und können weder den zu den Lectionen, noch den übrigen zur Præparation, Elaboration und Repetition angesetzten Stunden einigen Eintrag oder Hinderniß verursachen. Ist aber einer fleissig und bringt

bringt seine Arbeit bald zu Ende: so wird ihm auch wol ausser den ordentlichen Recreations-Stunden zu einer mässigen Bewegung und Erholung die Erlaubniß nicht versaget. Ja des Sommers, wann es heiter Wetter ist, gehen wol die Præceptores selbst Mitwoch und Sonnabend nachmittags zuweilen mit ihnen etwas weiter in einen Wald spazieren, zeigen dabey einige Kräuter, oder machen sonst zur billigen Betrachtung und Gebrauch der Geschöpffe GOttes, und zur Erweckung der Lust zur Arbeit, auch zur Abwechselung Gelegenheit. Es ist zwar bißhero manchesmal verstattet worden, daß ein und anderer in Begleitung eines Præceptoris spazieren geritten. Allein, weil an dem hiesigen Ort, entweder sehr schlechte, oder sehr wenige, öffters gar keine Pferde zu haben; junge Leute auch leicht einer Gefahr dabey unterworffen sind: so siehet man lieber, wann dergleichen gar unterbleibet, oder doch sehr selten geschiehet; zumal die Zeit der Præceptorum zu solchen Dingen nicht zureichet, die Begierden bey jungen Leuten gar zu starck sind, und was sie an einem sehen, bald nachthun wollen, und doch auf andere Art der Zweck der Leibes-

Bewegung eben so gut kann erhalten werden.

Von den ordentlichen Ferien.

§. 3. Allzuoffte Ferien bringen überall und am meisten bey einer geordneten und aneinander hangenden Schul-Arbeit, mancherley geistlichen und leiblichen Schaden. Daher bey uns keine andere herkömlich sind, als 1.) in den Hunds-Tagen 14. gantze Tage und die folgenden 2. Wochen nachmittag: welche dann mit einer hertzlichen Ermahnung an die Scholaren vom Rectore in einer paræneſi publica angezeiget werden, und dazu gewidmet sind, daß ein oder der andere, auf Verlangen seiner Eltern nach Hauße reißen könne. Doch ist es nöthig und gut, daß er mit dem End der ersten 14. Tage wiederkomme, und sich in den folgenden Halb-Ferien wieder an die ordentliche Arbeit gewöhne. Ja, damit ihnen solche um so viel weniger fremd vorkomme, wird ihnen auf die Feyertage ein und anderes aufgegeben, so sie zu Hauße zu repetiren, zu elaboriren und bey wieder angehenden Lectionen zu exhibiren haben. 2.) Nach geendigten examine 1. oder 3. Tage; 3.) und an statt der sonst gewöhnlichen Bacchanaliorum 8. Tage lang Weinles-Ferien, welche ihnen dann nach den Umstän-

ständen der Zeit pflegen gegeben, und auf eben diese Weise, wie die caniculares, angezeiget zu werden. Und weil in dieser Jahres Zeit das Reisen gar sehr beschwerlich: werden solche mehr zur Privat-Nachholung ein und anderer versäumten Dinge angewendet.

Von außerordentlichen Ferien.

§. 4. Ausser jetzt erzehlten ordentlichen Ferien und der Vacanz Mitwoch und Sonnabends nachmittags, werden weder bey Kirchweyhen, noch Jahrmärckten, Hochzeiten, Leichen oder andern dergleichen Fällen Feyertage verstattet: weil der Scholaren Gemüther nur dadurch zerstreuet, die labores interrumpiret und deren Absolvirung ungemeine Hinderniße im Weg geleget werden. Wenn aber zuweilen im Sommer schöne Tage sind und es die Umstände zulassen wollen: wird wol den Scholaren auf ihr Begehren, oder auch unvermuthet, die Nachmittags-Lection zum spazieren gehen frey gegeben: öffters auch, an statt der ordentlichen Lection eine Recreations-Stunde, mit allerhand experimentis, mit der Antlia, mit dem Globo, mit dem Systemate mundi, microscopiis, Glas schleiffen 2c. gehalten, und ihre Gemüther dadurch ermuntert. Bey den actibus oratoriis,

wird auch ein und andere Stunde frey gegeben und sonst dahin gesehen, daß die Arbeit mehr eine Lust als Last seyn möge.

## Cap. VIII.

# Von den Examinibus, Translocationibus, Actibus oratoriis, und einigen andern Dingen.

§. 1.

Vom Examine solemni.

IN unsrer Schule werden jährlich zwey Examina gehalten; ein solemne um Ostern herum, welches meist 2. u. einen halben Tag währet; wobey ein Programma geschrieben, die Ordnung des Examinis darinnen angezeiget, das Examen in Gegenwart der meisten dazu gebührend erbetenen honoratiorum in der Stadt und mancher auswärtigen Eltern gehalten wird. Worauf die abiturientes publice valediciren, und auch öffentlich aus unserm cœtu im Seegen dimittiret werden. Die Specimina, so auf dasselbe von den Scholaren in einer jeden von ihnen tractirten Sprache und Wissen=

Wissenschafft exhibiret werden, gibt der Præceptor classis einige Wochen vorher auf, und zwar auf folgende Weise. Weil die grössern wol 8. bis 10. Specimina in lateinischen stilo, in der Ubersetzung ins deutsche und lateinische, in der lateinischen Poesie, deutschen Oratorie, Poesie, Französischen, Griechischen, Philosophie, Mathematic, die kleinern auch in der Calligraphie, zu liefern haben: so fängt man 14. Tage vor dem examine an ein specimen, es sey nun was für eines es wolle, aufzugeben, und dasselbe entweder gleich denselben Tag, oder den andern darauf abzufodern; auch wol den kleinern, zur Verhütung des Betrugs, in der Classe machen zu lassen. Den folgenden Tag wird auf eben diese Bedingungen von einer andern Sprache oder Wissenschafft ein specimen aufgegeben und abgefodert, und so mit den übrigen continuiret, daß sie Tags vor dem examine beysammen seyn. Der Docens theilet entweder selbst das Papier dazu aus, damit einer jeden Classe specimina in singulis studiis können zusammen gebunden werden; oder wenn es vor convenabler erachtet wird, lässet man einen jeglichen seine specimina a part zusammen binden. Nach

beyderley Manier, in der man bisher abgewechseit hat, gibt es freylich eine grosse Menge Bücher, die so dann vom Rectore in der Schul-Bibliothec mit aufgehoben werden, wann sie vorher im examine den auditoribus sind herumgegeben und vorgezeiget worden.

Vom examine minus solemni.

§. 2. Gegen Michaelis wird ein examen minus solemne nur einen Tag lang gehalten. Dasselbe wird vom Inspectore in einer Conferenz mit den Praeceptoribus abgeredet, und der Tag fest gesetzet; darauf etliche Tage vorher den Scholaren angekündiget, auch nichts anders mit ihnen examiniret, als was just in einer jeden Sprache und Wissenschafft, die Ordnung trifft. Dahero auch hierauf keine specimina elaboriret, sondern an statt dessen die Bücher, darein die Scholaren ihre wöchentliche Arbeiten zu machen pflegen, zusammen gebracht und vorgewiesen werden; damit ein jeglicher unsrer Herren Auditorum desto genauer sehen könne, was und wie viel wöchentlich und im gantzen Jahr elaboriret und corrigiret werde. Ausser deme kommt der Inspector und öffters Rector in diese und jene Classe und examiniret bald alle, bald diesen und jenen besonders, theils publice, theils privatim.

§. 3.

§. 3. Nach geendigten examinibus wird um Ostern eine etwas grössere, um Michaelis eine etwas kleinere Translocation vorgenommen. Diese wird zuerst in einer Conferenz der Præceptorum abgeredet, nach der Candidaten profectibus, Fleiß, Naturell, und übrigen Umständen genau erwogen, in das Conferenz-Buch eingetragen, und bey den nach dem examine wieder angehenden Lectionen, nebst einer öffentlichen Ermahnung angezeiget. Gleichwie nun bey der ersten Location ein Scholar, nach seinen verschiedenen profectibus, in unterschiedenen Sprachen, auch in unterschiedene Classen gesetzet wird: so wird auch bey der Translocation eben diese Maxime behalten, so daß öffters einer zwar in einer Sprache, in seiner vorigen Classe bleibt, in einer andern aber fortgerucket wird; damit er in keinerley Stück versäumet werde. Ja man setzt auch manchen offt ausser der gewöhnlichen Locations-Zeit, wenn man es ihm vor vortheilhafftig erachtet, fort, und suchet nirgend einen zuruck zu lassen: hütet sich aber auch möglichst, jemanden über sein Vermögen fortzusetzen, und ihn dadurch an den nöthigen fundamentis zu versäumen. Um deswillen es

Von der Translocation.

Niemand übel deuten wird, wenn man manches Scholaren eigenliebiger Einbildung von seiner Capacität, und darauf sich gründenden Intercession anderer, nicht nachleben kann, sondern ihn lieber, wenns ihm gleich im Anfang wehe thäte, zu seinem Nutzen sitzen lässet, als vor der Zeit in höhere Classen fortrücket.

Von den actibus oratoriis.

§. 4. Die actus oratorii sind bis daher meist mit dem examine verbunden gewesen. Weil aber die Zahl der perorånten nach und nach viel stärcker worden, und die Zeit zum examiniren weggenommen: hat man vor gut befunden, dieselben zu separiren, und eine jegliche Classe a part zu unterschiedenen Zeiten des Jahrs in dergleichen kleinen Ubungen auftreten zu lassen. Zu solchen actibus publicis wird ein kleiner conspectus auf einen halben Bogen gedruckt, und dadurch öffentlich intimiret, wenn und in was vor Ordnung, die Redner auftreten, und von was vor Materie sie reden werden. Die grössern arbeiten ihre Reden und Gespräche selber aus; doch werden sie von einem Docenten corrigiret: den kleinern aber von ihren Praeceptoribus concipiret, und zum auswendig lernen gegeben; weil man bey ihren Ubun-

Ubungen nur den Zweck hat, sie dadurch zu animiren, ihre Leibes-Stellung zu bessern, und die Memorie zu excoliren. Die Materien, wann sie peroriren, werden allezeit aus einer solchen Disciplin genommen, die sie entweder schon tractirt haben, oder eben jetzo noch tractiren: und ein jeglicher der grössern hat hernach die Freyheit, ob er lieber lateinisch oder deutsch, gebunden oder ungebunden, französisch oder auch manchmal griechisch in einer Rede oder in einem Gespräch auftreten will. Dergleichen actus solennes sollen jährlich ein 3. bis 4. gehalten werden: die valedictiones aber bleiben bey den examinibus, ingleichen auch die öffentlichen disputationes, die auch einigemale deutsch, ordentlich aber lateinisch sind gehalten worden. Ausser deme aber werden zuweilen in Gegenwart des Herrn Inspectoris, einiger vornehmer Gönner, und der Præceptorum actus minus solennes gehalten, da eine Classe ihre nach und nach elaborirten Gespräche, Historien, kleine Reden öffentlich recitiret: überhaupt aber, wie schon oben gedacht, in allen Classen wöchentlich etlichmal peroriret, colloquiret, und dadurch die Jugend zu einer anständigen Freymüthigkeit, und zu der nöthigen

gen

gen Fertigkeit, das, was sie gelernet, auch geschickt vorzutragen, angeführet.

Vom heil. Abendmal. §. 5. Unter die nöthigen Stücke, deren noch zu gedencken, gehöret wol oben an die Præparation zum heil. Abendmahl. Diese hat zwar keine gewisse Zeit, ausser bey denen, so gegen Pfingsten das erstemal gehen: es pflegen aber doch die Docentes sich meist miteinander zu vereinigen, wann sie sich bey diesem Liebes-Mahl miteinander verbinden wollen; und alsdann zeigen sie es ihren lieben Untergebenen an, gehen entweder in den ordentlichen theologischen oder andern dazu ausgesetzten Stunden eine dahin gehörige erbauliche Materie z. E. vom heil. Abendmahl, von Vergebung der Sünden 2c. mit ihnen nach der Gnade, die der HErr schencket, durch, suchen ihnen solche ans Hertz zu legen, und fragen endlich etliche Tage vorher, wer sich entschlossen habe mitzugehen, sprechen sie alsdann alleine, beten mit ihnen, daß der HErr JEsus sie zum würdigen Eßen und Trincken seines Leibes und Blutes zubereiten wolle. Worauf sie denn ihren selbst erwehlten Beichtvätern angezeigt, von denenselben besonders gesprochen und vermahnet werden, und darauf miteinander

der Sonntags in der Kirche zum Abendmahl gehen.

§. 6. Alle Sonnabend wird abends von 4-5. eine Erbauungs- und Betstunde vor die Quintaner und Quartaner; 5-6. aber vor die übrigen Classen gehalten, und darinnen GOtt dem HErrn der billige Danck vor so viele in der Woche empfangene geistliche und leibliche Wohlthaten abgestattet. Sonst werden auch zuweilen physicalische Erbauungs-Stunden gehalten, und die Herrlichkeit des unsichtbaren GOttes, die man an seinen Wercken, so man drauf Acht hat, siehet, vor Augen geleget. Besonders wird jährlich zweymal, die von dem vorigen Herrn Rectore und nunmehrigen Inspectore Adjuncto am Königlichen Pædagogio zu Halle, zu diesem Zweck der Schule verehrte Machine, welche den Copernicanischen und Tychonischen Bau der Welt vorstellet, dazu angewendet, daß daran den Scholaren in einer öffentlichen Erbauung die Wunder GOttes gezeiget, und z. E. die Grösse der Welt-Cörper, ihre Entfernung voneinander, ihr Lauff erkläret, und daraus erbauliche Schlüsse gezogen werden. Wir sind Einwohner der Erden, die dem GOtt vom Himmel gehöret,

Von Erbauungs-Stunden.

höret, und ein theuer erkaufftes Eigenthum seines grossen Sohnes JEsu Christi: dahero wir gerne wünschten, daß durch die Krafft seines Geistes wir und unsre Scholaren also zubereitet würden, damit unsre Schule mit Recht ein Pflantz-Garten seiner Belustigungen heißen könne; worum ein jeder, der dieses lieset, GOtt mit uns hertzlich und demüthig anruffen wolle.

## Einige wohlgemeinte Erinnerungen an diejenigen werthen Eltern, so ihre geliebten Kinder der Erziehung und Information in unsern Anstalten anvertrauen wollen.

§. 1.

Nöthige Harmonie der Eltern mit den Vorgesetzten.

VOr allen Dingen setzen wir billig zum voraus, daß alle werthe Eltern, so uns ihre geliebte Kinder anvertrauen wollen, ein völliges Zutrauen zu unsern Anstalten und einerley Zweck mit uns haben, folglich ihre Kinder zuförderst wahrhafftig fromm, denn auch gelehrt und höflich wissen wollen: dahero sie auch alle zu diesem Enzweck abzie-

abzielende guten Anstalten und Ordnungen selbst approbiren, ihre lieben Kinder zu deren genauer Beobachtung, fleissig ermahnen, uud mit uns vor sie ernstlich zu GOtt, um den, zu einer guten Erziehung, unumgänglich nöthigen Segen und Beystand seines guten Geistes, ruffen werden. Der Mangel einer solchen völligen Harmonie ist eine der allergrösten Hindernißе, daß die Erziehung nicht gerathen will. Denn woferne ein junger Mensch nur das geringste mercket, daß seine Eltern, theils durch Sentiments, theils durch wirckliches Bezeigen, dem bey unsern Anstalten gesuchten Zweck und desfalls gemachten Ordnung zuwieder sind, oder den Praeceptoribus nicht völlig trauen: so hält er sich mehr als halb privilegiret, die an ihn ergehende Erinnerungen in den Wind zu schlagen.

§. 2. Manche Dinge wären an und vor sich eben nicht unzuläßig, sind auch wol zu Hauße den Kindern zugelassen worden: können aber bey einer so grossen Anzahl und bey den Umständen, darinnen wir stehen, ohne mercklichen Schaden der jungen Leute und völligen Ruin der Anstalten nicht verstattet werden. Wenn nun Untergebene deshalb

**Beständige Communication mit denselben.**

bey

bey ihren Eltern Klage führen solten, welches überaus leicht geschehen kann, weil sie ihre Briefe meist alleine schreiben und nur versiegelt zur Bestellung übergeben: so hoffen wir, daß alle werthe Eltern, ehe und bevor sie dergleichen Klagen annehmen, mit den Præceptoribus darüber schrifftlich zu communiciren belieben werden; da sich denn bald ergeben wird, daß nicht etwan eine Singularität, sondern die Beschaffenheit unsrer Umstände', dergleichen Anordnungen nothwendig mit sich bringe. Eben dieses ist auch in Ansehung der zuweilen erfoderlichen Disciplin nöthig: damit nicht ohne Noth ihre Gemüther verunruhiget werden, ein schädlicher Argwohn gegen die Vorgesetzten aufsteige und das nöthige Zutrauen wegnehme.

Von der Einrichtung des Verreisens.

§. 3. Weil in unsern Anstalten ausser den Canicular- und Weinles-Ferien, keine weitere Vacanz ist: so werden alle werthe Eltern die Güte haben und ihren Kindern ausser solcher Zeit keine Reisen erlauben. Dann in einer ordentlichen Schule, da die Lectiones in der connexion fortgehen und zu gewissen Zeiten absolviret werden, bringen dergleichen intervalla einen ungleich grös-

sern Schaden, als bey einer Privat-Information. Und um deswillen ist es auch nöthig, daß die Scholaren, auch wann sie in der Vacanz verreisen, zur gesetzten Zeit wieder da sind, und die Lectiones gleich wieder mit anfangen können. Manche Eltern verlangen einen Præceptorem zur Begleitung, welches ihnen dann gerne zugestanden wird, wann es anders möglich ist: nur bittet man in solchem Fall, daß die Retour um so viel mehr beschleuniget werde, je weniger die geringe Anzahl der Docenten erlaubet, daß einer von ihnen gar zu lang abwesend sey.

Wie die Kosten zu menagiren.

§. 4. Wollen die Eltern die Unkosten menagiren, so ist es nöthig nicht nur den Præceptoribus eine hinlängliche Instruction zu geben, wie viel zu den Extra-Ausgaben ihrer Kinder solle verwendet werden; sondern auch denenselben, auf ihr Anhalten, nicht selbst solche Ausgaben zu erlauben, die hernach die Rechnung höher machen. Insgemein beruffen sich Untergebene bey ihren prætensionen darauf, es sey ihnen dieses oder jenes zu Hauße erlaubet worden. Es kann auch wol seyn, daß man zu Hauße ein und anders den Kindern anzuschaffen vor gut befunden, und weil

es nur so einzeln geschehen und nie in Rechnung zusammen gebracht worden, nicht eben gemercket, wie viel es betrage: Aber wenn es nun in der Fremde haarklein aufgeschrieben wird, macht es insgemein eine viel mercklichere Summe aus, die öffters den Eltern zu hoch kommt und den Anstalten zur Last geleget wird. Dahero denn billig alle werthe Eltern die hinten angehängte Berechnungen der ordentlichen Kosten wohl überlegen, und ihren Kindern an ausserordentlichen auf Bücher, Kleider, Recreation &c. nicht mehr erlauben werden, als sie vor ihre Umstände nöthig und gut befinden. Unseres Ortes soll über solche Instruction genau gehalten werden, wann sie nur so hinlänglich ist, daß man jungen Leuten bey ihrem Begehren genugsam begegnen, und ihnen erweisen kann, daß die Refusirung dieser oder jener Ausgabe nicht des Praeceptoris Härte, sondern der Eltern ausdrücklichen Willen zum Grund habe. Zuweilen begehren auch manche, daß ihre Kinder selbst die Rechnung führen und ihre Gelder administriren mögen: es hat auch seinen Nutzen, daß junge Leute, zumal wann sie erwachsen, zu Besorgung ihrer eignen

Oeconomie angehalten werden. Allein, da uns die Erfahrung gelehret, daß in solchem Fall die Rechnungen insgemein höher gestiegen: so werden denn auch Eltern die Billigkeit haben, und solches weder den Præceptoribus noch den Anstalten selbst imputiren; vielmehr ihre Kinder nachdrücklich zur Menage ermahnen, damit die dahin gehende Erinnerungen der Vorgesetzten besser secundiret werden. Über dis können die Unkosten auch ziemlich menagiret werden, wenn die nöthigen und hinten specificirte Bücher, doppelte Kleidung, genugsame Wäsche, ein Bett, und andere Nothwendigkeiten, theils gleich mit hieher gegeben, theils nachgesendet werden.

§. 5. Auf ein jedesmaliges Quartal werden die ordentlichen Kosten sowol, als was die Eltern ausserordentlich auf ihre Kinder verwendet wissen wollen, bey dem Anfang des Januarii, Aprils, Julii und Octobers richtig und an guten hier zu Lande gültigen Sorten prænumeriret: weil die Præceptores nicht im Stand sind, so vielen vorzuschiessen, und ausser deme kein anderer Fundus ist, woher die nöthigen Kosten

Ein Quartal wird allezeit prænumerirt.

einstweilen zu nehmen wären. Vor dem Abzug aber werden ohnehin alle christliche und billige Eltern die Schulden ihrer Kinder richtig abtragen, und noch so viel darüber senden, als etwan zu den Reise-Kosten der abiturientium nöthig seyn möchte. Die Gelder werden allezeit am sichersten an denjenigen Præceptorem addressiret, in deßen Hauße der Untergebene sich befindet.

Schluß-Erinnerung wegen untüchtiger u. versäumter Scholaren.

§. 6. Wollen endlich Eltern an ihren Kindern die erfoderliche Tüchtigkeit finden: so ist nöthig, daß sie solche nicht zu zeitlich von hier wegnehmen und auf Vniversitäten schicken; sondern sie ihren Cursum gantz lassen absolviren, und mit den Præceptoribus wegen ihrer Capacität vorhero communiciren, welche nie ermangeln werden, mit aufrichtigen Rath an die Hand zu gehen. Vermeinten aber ja einige, sie müsten fortgehen, ehe es ihre Vorgesetzte vor gut befänden: so werden sie sich auch gefallen lassen, der öffentlichen Valediction und Dimission durch ein Programma müssig zu gehen, und ihren Abschied, wo nicht gantz besondere Umstände obwalten, in der Stille zu nehmen. Diese præcaution wird niemand vor unbillig erkennen, der bedencket,

dencket, daß es sonst der Schule eine unverschuldete und üble Nachrede bringen würde, wenn untüchtige Leute von ihr öffentlich dimittiret, und dadurch gleichsam vor tüchtig erkläret würden. Gleiche Gerechtigkeit wird man uns bey denen subjectis wiederfahren lassen, die entweder von Natur zum Studiren unfähig, oder bereits in den jüngern Jahren versäumet worden, daß sie ungeacht aller Mühe nicht zu derjenigen Capacität können gebracht werden, die man mit Recht von Academicis verlangen kann. Ja man wird uns nicht verübeln, wenn wir den Eltern in dergleichen Fällen die nöthige Vorstellung thun, und uns dasjenige nicht aufbürden lassen, was ein junger Mensch durch Trägheit, Unfähigkeit, vielfältiges Verreisen, Kranckheit oder andere Zufälle versaumet hat. Indessen begehren wir uns selbst keinesweges von vielfältigen Versehen frey zu sprechen, bitten vielmehr GOtt täglich, daß er uns dieselben in Gnaden vergeben und uns immer tüchtiger machen wolle, unsrer innigst lieben Anvertrauten zeitliches und ewiges Wohlseyn mit aller Treue zu beobachten. Wir nehmen uns auch hiedurch die Freyheit alle werthe Eltern um ihre

 herzli-

hertzliche Fürbitte vor uns und ihre lieben Kinder freundlich zu ersuchen: damit sie und wir am Tag der Offenbarung unsers HErrn JEsu Freudigkeit haben mögen, vor solche anvertraute theure Pfänder mit getrostem Gewissen Rechenschafft zu geben.

---

# Namen und Vaterland der dermaligen ordentlichen Arbeiter.

Rector, Vonsidelia - Variscus.

Herr Johann Balthasar Dörfler, Conrector, Barutho - Francus.

Herr Martin Seydel, Cantor und Tertius, Selba - Variscus

Herr Johann Christoph Hechtlin, Quartus, Dünckelspühlo - Suevus.

Herr Johann Maison, Quintus und Organist, Langenfelda - Francus.

Ver-

# Verzeichniß der Bücher, welche die Scholaren brauchen.

## I. In den theologischen Classen und zur Erbauung.

Eine deutsche Hand-Bibel kostet ungefehr roh 37½. Kr.
D. M. Luthers kleiner Catechismus 12. 10. Kr.
Ein Bayreuthisches Gesang-Buch 8. 28. Kr.
Freylinghausens Compendium der christlichen Lehre 8. 9. Kr.
Ejusd. Definitiones theologicæ 8. 4. Kr.

## II. In den untern Classen bis auf groß Secundam sind nöthig.

J. Langii Lateinische Grammatica, 8. 25. Kr.
Weisii Latium in compendio 8. 46. Kr.

Des geschwinden Lateiners deutsche Ubersetzungen und Imitationen erste 200. 8. 16. Kr.
Nebst den folgenden pensis, die noch heraus kommen werden.

H. Freyers Abriß der Geographie, 8. 25. Kr.

Ejusdem Einleitung zur Vniversal-Historie 8. 25. Kr.

† Atlas Scholasticus von 18. Charten, nach Hübners und Schatzens Methode 4. fl.

Die Hällische erleichterte Griechische Grammatica 8. 25. Kr.

Novum Testamentum Græcum ungefehr 46. Kr.

† Hällische deutsche und lateinische Vorschrifften 17. Kr.

† Freyers Anweisung zur deutschen Orthographie 25. Kr.

Ejusdem Fasciculus poematum latin. 8. 56. Kr.

Ein gutes lateinisches Lexicon z. E. Webers 3. fl. 30. Kr.

Ein Diarium von etlich Buch Concept-Pappier, in Papp gebunden 4.

Ein Exercitien - Buch von einem Buch weiß Pappier, in Rücken und Ecken 4.

Dito

Dito eines zu den deutschen Ubungen 4.
Dito in länglicht Quart zu einem Schreib-Buch.
Dito von starcken Regal-Pappier, zu einem mathematischen Hand-und Reiß-Buch.

## III. In groß Secunda und Prima werden die vorigen alle und nachdem einer diese und jene Wissenschafft oder Sprache lernet, noch über dis gebraucht.

Cornelius Nepos ex editione Muzelii 12. 21. Kr.
Dessen deutsche Ubersetzung mit lateinischen Noten 12. 21. Kr.
Julius Cæsar mit deutschen Noten 8. 1. fl. 25. Kr.
Ciceronis epistolæ selectæ mit dergleichen Noten 12. 21. Kr.
Deren deutsche Ubersetzungen und Imitationes 12. 21. Kr.
Muzelii compendium latinitatis 8. 25. Kr.
Ciceronis epistolæ ad diversos mit deutschen Noten 8. 1. fl.
Ejusdem orationes selectæ mit deutschen Noten 12. 45. Kr.

† Deren deutsche Ubersetzung mit lateinischen Noten 12. 50. Kr.

Tacitus de moribus Germanorum mit deutschen Noten 12. 12. Kr.

Dessen deutsche Ubersetzung mit lateinischen Noten 12. 12. Kr.

Plinii epistolæ & panegyricus mit deutschen Noten 12. 1. fl. 21. Kr.

Gesneri Chrestomathia Pliniana 8. 1. fl.

Hallbaueri Einleitung zum lateinischen stilo 8. 46. Kr.

Ejusd. deutsche Oratorie 8. 1. fl.

Wolfs Auszug aller mathematischen Wissenschafften 8. 2. fl. 2. Kr.

Ejusdem tabulæ sinuum & tangentium 8. 46. Kr.

† Castellionis biblia latina 8. 2. fl. 3. Kr.

† Versio LXX. interpretum Reineccii 2. fl. 24½. Kr.

Biblia Hebraica v. g. cura Burcklini, 4. fl. 20. Kr.

Danzii compendium grammaticæ ebraic. 25. Kr.

Ejusd. interpres 32. Kr.

Ejusdem formæ nominum drey Tractätlein 44. Kr.

Gesne-

Gesneri Chrestomathia græca 8. 36. Kr.
Freyeri fasciculus poematum græcorum, 16. Kr.
† Livius
Thumigii Compendium Philosophiæ, 1. fl. 31. Kr.
Pepliers Französische Grammaire 31. Kr.
Künfftighin aber, so bald es aus der Preße kommt, Schazii Französischer Langius
Le nouveau testament Leipsic. 1730. 8. 45. Kr.
Telemaque 1. fl.
† Dictionaire francois p. le. de Mons. Frisch.
† Lexicon græcum v. g. Hederichii 3. fl. 49. Kr.
† Lexicon hebraicum 1. fl. 12. Kr.
† Langii clavis hebr. 8.
† Knollii vocabularium biblicum N. T. 8. 34. Kr.

Not. I.

## Not. 1.

Diese Bücher werden alle nach und nach angeschaffet; die mit † bezeichnet sind, kann man theils zur höchsten Noth entbehren, theils aus der Schul-Bibliothec entlehnen.

## Not. 2.

Die Preiße sind so beynotiret worden, wie wir die Bücher aus Nürnberg mit dem porto schaffen können. Wer sie wohlfeiler haben kann, oder andere editiones bereits besitzet, hat nicht Ursach, darauf zu regardiren.

## Not. 3.

Wenn Eltern ihre Kinder hieher schicken, können sie ihnen gleich alle diejenigen Bücher mitgeben, so hier voranstehen, damit sie solche, wo nicht gleich, doch nach und nach brauchen, und somit das künfftige Schreiben und Porto ersparen mögen.

# Besondere Berechnung der ordentlichen Unkosten, auf etliche mögliche Fälle eingerichtet.

## I.

Logirte jemand bey den Præceptoribus, speisete für 1. fl. 30. Kr. Rhein. hätte ein Bett gemiethet, sässe in Prima, hätte viele und saubere Wäsche, bekäme auf Verordnung der Eltern, wöchentlich 4. Gr. Extra-Geld; so würden die Unkosten folgende seyn:

| | fl. | Kr. |
|---|---|---|
| Für den Tisch quartaliter | 19 | 30 |
| Logis : : : : | 1 | |
| Inspection : : : | 1 | |
| Rechnungs-führen : : | 1 | |
| Public Information : : : | 1 | 30 |
| Privat - Information etwan in Mathesi : : : : : | | 30 |
| Bette : : : : : | 1 | 30 |
| Waschgeld : : : : | 2 | |
| Aufwartung, Schuh putzen, Thée und Coffée kochen : | | 45 |
| Extra - Geld : : : : | 3 | 15 |

Sum. 32. fl. Rh.

Dis machte jährlich 128. fl. Rhein.

II. Spei-

# II.

Speisete hingegen einer wöchentlich für 1. fl. 15. Kr. Rhein. wohnete bey einem Præceptore, sässe in Secunda, hätte sein Bett mitgebracht, und wenige Wäsche, bekäme wöchentlich $7\frac{1}{2}$. Kr. Recreations - Geld; würde die Prænumeration zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben machen:

| | fl. | Kr. |
|---|---|---|
| Für den Tisch quartaliter | 16 | 15 |
| Logis | 1 | |
| Inspection | 1 | |
| Rechnungs führen | 1 | |
| Public Information | 1 | 15 |
| Eine lateinische Privat à sechs Stunden | 1 | |
| Eine mathematische Privat à 2. Stunden | | 30 |
| Waschgeld | 1 | 30 |
| Aufwartung | | $22\frac{1}{2}$ |
| Schuh putzen | | 15 |
| Reinigung des Hauptes | | $7\frac{1}{2}$ |
| Thée und Coffée kochen | | $7\frac{1}{2}$ |
| Extra-Geld | 1 | $37\frac{1}{2}$ |
| Sum. | 26. fl. Rh. | |

Folglich im gantzen Jahr 104. fl. Rhein.

III. Wenn

# III.

Wenn aber einer speisete für 1. fl. Rhein. genösse freye Wohnung und Information, hätte ein eigen Bett, wenig Wäsche / bekäme kein Extra-Geld, so würden die ordentlichen Ausgaben seyn:

| | fl. | Kr. |
|---|---|---|
| Für den Tisch quartaliter : | 13 | |
| Waschgeld : : : : : | 1 | |
| Aufwartung : : : : | | 22½ |
| Schuh putzen : : : : | | 15 |
| Sum. | 14. fl. | 37½. Rh. |

Folglich in einem Jahr 58. fl. 30. Kr. Rhein.

Not. 1. Man hat diese drey Fälle berechnet, damit jedermann mit Beyhülffe der vorhergehenden Nachricht durch ein gar leichtes Addiren und Subtrahiren finden könne, wie hoch sich die Quartal und Jährliche Kosten erstrecken, wenn in Ansehung des Tisches 2c. eine Aenderung beliebt wird.

Not. 2. Ausser den ordentlichen und nun berechneten Ausgaben sind noch andere ausserordentliche, die man unmöglich berechnen kann: Als was die Scholaren für Schuhe, Strümpfe, Perruquen, Kleidung, Leinengeräth, Bücher, Feder, Dinte, Pappier u. d. g. nöthig haben. Diese kommen nach §. 8. C. VI. so hoch als es eines jeden Umstände zulassen oder erfodern, und die schrifftliche Instruction der werthesten Eltern erlaubet.

Not. 3. Welche aber einen besondern Præceptorem domesticum entweder vor sich alleine oder selb ander brauchen, müssen nothwendig auch mehrere Unkosten anwenden: von welchen §. 2. C. VI. ein mehrers bereits erwehnet worden.

Lied

# Lied

## für einen auf Schulen studirenden; so ihm zur Erinnerung statt der Schul-Gesetze dienen kann.

Mel. O Durchbrecher aller Bande ꝛc.
oder: O du Liebe meiner Liebe.
Oder, wenn ein Vers in 2. abgetheilet wird, nach der Mel.
Reiner Bräutgam meiner Seelen ꝛc.
Ringe recht, wenn GOttes Gnade.

### A. Aufmunterung.

Schönster JESU! mein Verwandter, GOttes allerbestes Kind, zürne nicht, daß dein Bekandter sich zu deinem Hertzen findt. Liebe hat dich mir verbunden; Liebe hat mich dir verpflicht; deines Hertzens offne Wunden sind auch meine Zuversicht.

2. Daraus nehm ich meine Rechte, daß ich darff vertraulich seyn: Dem begnadig-

gnadigten Geschlechte stehet kindlich bitten sein. Und du wirst mir nichts versagen: Ists dir doch zu keiner Schand: Kleine dürffen wimmernd klagen; Kleinen reichst du deine Hand. a)

a) Zach. 13, 7.

3. Kleinen wird nichts abgeschlagen, wenns nur ihrem Wohlseyn dient: Ich darffs desto kühner wagen, denn du hast mich ausgesühnt. Seelen-Freund! mein höchstes Bitten gilt das beste Kinder-Recht: Gib mir deinen Sinn und Sitten; bilde mich dir schlecht und recht.

4. Pflantze bald in meiner Seelen deine göttliche Natur; dich will ich zum Vorbild wählen, wie ich in der Tauffe schwur. Ach vergönne mir, dem deinen, jederzeit zu seyn, wie du; nach dir laß mich stöhnend weinen; ich begehr sonst keine Ruh.

## B. Pflichten gegen GOtt.

5. Laß mich deinen Vater ehren, in der tiefsten Demuths-Pflicht, und mit Ehrfurcht willigst hören, was sein Hertze mit mir spricht. Dein geheiligt Buch und Leben müsse meine Richtschnur seyn, ziehe mich als deinen Reben dir zu folge selbst hinein.

6. Du hast deines Vaters Willen stets mit Freuden ausgericht: a) Freudig

a) Joh. 4, 34.

laß

laß mich ihn erfüllen; Liebe sey das Haupt-Gewicht. Du hast offtmals im Gebete gantze Nächte zugebracht: b) Ach! daß ich so innig flehte, und wär auf mein Heil bedacht!

b) Luc. 6, 12.

7. Gib mir nie nichts anzufangen, ohne GOttes heilgen Schluß, Trieb, und Krafft erst zu erlangen: Eigne Wahl sey mein Verdruß. a) Meine Lebens-Art zu wählen, ist dein hohes Vater-Recht: b) Ach laß mich darinn nicht fehlen! Sey du HErr! ich bin dein Knecht.

a) 1. B. Mos. 13, 10. 11. cap. 14, 12. cap. 19, 9. sqq. 4. B. Mos. 32, 5. sqq. b) Hos. 8, 4.

8. Mein Entschluß bleibt ewig feste: Ich, dein kleiner Unterthan, halte mir fürs allerbeste, wenn ich dich bedienen kan. Diese Freyheit laß mich lieben; lehre mich nach deinem Sinn a) das Verläugnen b) treulich üben; darinn steht mein Haupt-Gewinn.

a) Phil. 2, 5. sqq. b) Matth. 16, 24-27.

## C. Pflichten gegen die Lehrer.

9. Lehrer hast du mir geschencket, die so mütterlich gesinnt, daß sie nichts so innig kräncket, als wenn mich die Sünde bindt. a) Laß mich sie auch kindlich lieben; lehre mich vertraulich seyn, b) wie

a) Gal. 4, 11. 16. 19. b) Joh. 21, 20.

du im Vertrauen blieben: Furcht und Argwohn macht nur Pein.

10. JEsu! bestes Kind in Gnaden, deine Unterthänigkeit gegen Eltern, a) sey der Faden, der mich allenthalben leit. Bist du, HErr! gehorsam worden: b) und ich solt, verrucht und blind, die durch Stoltz und Trotz ermorden, die die besten Freunde sind?

a) Luc. 2/ 51. 52. Joh. 8/ 49. c. 14/ 31. b) Hebr. 5/ 8. 9. c) 1. B. der Kön. 12/ 6. 8.

11. Fürsten haben ihre Lehrer eignen Vätern gleich geehrt: a) Und ich hätt als ein Verheerer meiner Väter Krafft verzehrt? O so eilten alle Straffen GOttes billigst auf mich zu. b) JEsu! laß mich ja nicht schlaffen! Satan hält nie keine Ruh.

a) 2. B. der Kön. 2/ 2. 9. 12. c. 13/ 14. 19. 25. b) Sir. 3. gantz. Sprüchw. 19/ 26 c. 30/ 17. 1. B. Mos. 9/ 22. 25. 2. B. Mos 21/ 15. 17.

12. Laß mich alle Ordnung halten, die die Noth und wahre Treu vorgeschrieben: a) Denn die Alten b) wissens, was uns nuzlich sey. Ich will mich auch strafen lassen, c) wie du, höchster Menschen-Sohn; d) keine Zucht mit Undanck hassen: Dis bringt grossen Gnaden-Lohn.

a) 1. Tim. 1/ 8. 9. Hos. 5/ 9. b) 3. B. Mos. 19/ 32. 4. B. Mos. 11/ 16. 17. 1. Petr. 5/ 5. 6. c) Sprüchw. 12/ 1. c. 20/ 20. 30. d) Luc. 2/ 48. 51.

13. Muß man mich denn nicht erziehen? a) mich, den ungeförmten Thon! b)

a) Eph. 6/ 4. 5. B. M. 6/ 7. 20. b) 1. B. M. 8/ 21.

Wolt

Wolt ich vor der Liebe fliehen? c) würd ich nicht ein Absalon? d) Müßt ich nicht bey schweren Bürden einst betrübt zurücke sehn? Wenn die Bäume Ruthen würden, e) die zur Freude solten stehn.

c) Ps. 141, 5. Sprüchw. 8, 32. sqq. cap. 31, 2. cap. 27, 6. d) 2. Sam. 15, u. 18. e) Ezech. 21, 10. 11. Psal. 128, 3. 6.

14. JEsu! einger HErr der Seelen, allerhöchster Kinder-Freund! Laß den Lehrern gar nichts fehlen, deren Hertz es redlich meynt. Benedeye ihr Bemühen, ach! laß Liebe, Lust, Gedult, und die Lebens-Kräffte blühen; nähre sie mit deiner Huld.

15. Laß mich ihres Rathes leben, nicht nach eignem Willkühr gehn; und weil du mich hingegeben, a) auf ihr gut Exempel sehn. b) Laß mich Lügen, c) Lästern, d) Schwäncke, e) und was Rachgier mag erziehn, Undanck, f) und Verläumders-Räncke, wie der Mörder Pfeile fliehn.

a) 2. B. M. 2, 9. Ezech. 3, 17-21. b) Matth. 18, 5. 6. 7. c) Offenb. 21, 8. d) 5. B. M. 19, 16. 21. e) Eph. 5, 4. f) Spr. 17, 13.

## D. Pflichten gegen sich selbst.

16. JEsu! weil ich nicht mein eigen, a) sondern dein Verlobter bin: b) So nimm mich zum Gnaden-Zeugen dir nach Seel und Leibe hin. Laß mich meines

a) 1. Cor. 6, 15. 19. 20. b) Hos. 2, 19. 20.

Leibes schonen, weil du ihn durchs Blut erlöst, und wilst selbst darinnen thronen, ob ihn gleich der Fall entblößt.

17. Ach versenck die Fleisches-Lüste in der Höllen-Abgrund ein, daß mich keine Sünd verwüste; halte mich dir keusch und rein. Halt mich mäßig und bescheiden, in beliebter Nüchternheit; treu zur Arbeit, still im Leiden, a) fern von allem Zorn und Streit. a) Sprüchw. 19, 11.

18. Lehre mich behutsam wandeln, laß mich nicht nach wilder Art der verwegnen Thoren handeln; zeig mir deine Gegenwart, a) Trug, Verschwendung, Näschereyen, liederlich und frecher Tand, kindisch Wesen, Plaudereyen, seyen weit von mir verbannt. a) 1. B. M. 16, 13.

19. Reiner JEsu! lehr mich üben wahre Zucht und Reinlichkeit, und gemeßne Ordnung lieben, die von tausend Noth befreyt. Uberzeuge mich: Mein Wissen und Vernunffts Gelehrsamkeit, ohne Heil'gung und Gewissen, sey nur Last und Eitelkeit.

20. Heil'ge meine Seelen-Kräffte, bring sie zum gesetzten Stand; segne des Beruffs Geschäffte, die du redlich hast erkannt. Laß mich mäßiglich studiren, doch mit Schätzung meiner Zeit, wird dein Friede mich regieren, so werd ich dir noch bereit. a)

a) 1. Sam. 14, 6.

## E. Pflichten gegen die Mitschüler.

21. Bester Kenner aller Leute, a) JEsu! bleibt dein Hertz bey mir, so bleib ich auf andrer Seite auch der Schul zur Freud und Zier. Du wirst die Gesellschafft weisen die sich für die Deinen schickt; Ich die Mutter-Treue preisen, die beym Umgang nach mir blickt. b)

a) Joh. 2/ 24. 25. b) 2. Chron. 7/ 16.

22. Laß mich eitle Thoren fliehen, die in stoltzer Phantasey wilden Eigensinnes glühen, oder dichten Heucheley. Denn die werden mich nicht retten, a) wenn dereinst dein Zorn entflammt, b) ihre unglückſel'ge Ketten machten mich schon hier verdammt. a) Röm. 14/ 12. b) Jes. 33/ 14. 19. c) 2. Cor. 6/ 14. 18. Jer. 51/ 6. 9 45. 50.

23. O ich will behutsam schauen auf der Spötter a) Trieb und Pein, und nie keinem Bösen b) trauen, noch geschminckter Freunde Schein: Satan kann nicht ehrlich handeln, das wär wider die Natur: c) und die gleichermassen wandeln, fehlen auch der Wahrheit Spur.

a) 1. Sam. 16, 14 16. Ps. 37. 1. 9. 20. b) Jer. 9, 2. 6. c) Joh. 8/ 44.

24. JEsu! halte mein Gewissen, in der tiefsten Redlichkeit; laß mich Lügner-Freundschafft missen; schencke mir Verschwiegenheit. Mach mein Hertz mit allen Leuten, nach der besten Billigkeit,

unter

unter vielen Freundlichkeiten, umzugehen stets bereit.

25. Schreibe das Natur-Gesetze, welches von des Nächsten Recht ich fürs allerhöchste schätze, in mein Hertze ächt und schlecht: a) Jedermann so zu begegnen wie ichs selbst von ihm begehr; so wird Lieb und Friede regnen, so hat niemand kein beschwer. a) Matth. 7, 12.

26. Und wie du erbarmend liebest, so gib mir Barmherzigkeit, mach mich dienstbar, (wie du bliebest,) a) mit vergnügter Willigkeit, meinen Nächsten zu bedienen; höflich, freundlich, fest zu seyn; auch wol manchen von den Minen tückscher Menschen zu befreyn. a) Matth. 20, 28.

## F. Beschluß.

27. Heiland! ich hab ausgesaget, was mein Hertz so sehnlich sucht. Nun erlaube, daß es fraget: Bringt das Bitten viele Frucht? Mutter-Hertze, laß dich zwingen! a) Ach! hätt ich der Thränen Fluth, die den Segen müsten bringen! Ich beruff mich auf dein Blut. a) Hos. 12, 5.

28. Da sind meine Gnaden-Rechte unverrückt und fest gegründt. Und du hast mich, dein Gemächte, zu dem Flehen selbst entzündt. Immer kleiner, aber reiner soll denn meine Losung seyn: Immer freyer, aber treuer stehet deinem Kinde fein.

Staatsbibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Layritz, Paul Eugenius

Ausführlicher Bericht von der dermaligen Verfassung und Beschaffenheit der Hochfürstlichen Brandenburgischen Stadt-Schule zu Neustadt an der Aysch

Nürnberg [1736]

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.l.o.202
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710375-1
VD18 11915935-003